

Tagesordnung

**der 15. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am
Dienstag, 28. August 2007, 16.00 Uhr,
kleiner Sitzungssaal, Kreishaus Heinsberg, Valkenburger Str. 45**

- Öffentliche Sitzung -

1. Kinder- und Jugendförderplan für das Kreisjugendamt Heinsberg
2. 20. Fortschreibung des Kindergartenbedarfsplans für das Kreisjugendamt Heinsberg *
3. Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und offener Ganztagschule
4. Antrag der CDU-Kreistagsfraktion gemäß § 5 Geschäftsordnung „Fachliche Begleitung von Tagesmüttern durch das Kreisjugendamt“ vom 25.07.2007
5. Zuschüsse für Maßnahmen der Mitarbeiterfortbildung und der sonstigen Jugendarbeit

* Der Kindergartenbedarfsplan für das Kreisjugendamt Heinsberg wird online nicht zur Verfügung gestellt, da dieser zu umfangreich ist. Bei Interesse kann eine Ausfertigung in Papierform im Kreistagsbüro unter der Telefonnr. 0 24 52/13 10 04 angefordert werden.

**Erläuterungen zu der 15. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses am 28. August 2007**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	28. August 2007

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 1:

Kinder- und Jugendförderplan für das Kreisjugendamt Heinsberg

a) Grundsätzliches

Seit dem 01.01.2006 ist das 3. Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (3.AGKJHG-KJFöG NRW) im vollen Umfang in Kraft. Für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe legt das Gesetz eine Gewährleistungsverpflichtung (§ 15 Abs. 1), eine Förder-verpflichtung (§ 15 Abs. 2 u. 3) und eine Planungsverpflichtung (§15 Abs. 4) für die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit sowie den Kinder- und Jugendschutz fest. Danach hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe u.a. einen Förderplan, der für jeweils eine Wahl-periode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben ist, auf der Grundlage der Jugendhilfe-planung zu erstellen.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 15.11.2005 seine Zustimmung zur Erarbeitung des Förderplans gegeben. Die Grundlage – die Jugendhilfeplanung - wurde in der Sitzung vom 18.06.2007 beschlossen. Der Jugendhilfeausschuss hat die Verwaltung beauftragt, konkrete Handlungsschritte und Umsetzungen zu erarbeiten.

Der Jugendförderplan des Kreisjugendamtes soll ein Instrument zur Absicherung und zum Ausbau der bewährten Strukturen und der Angebotsvielfalt sein. Das Kreisjugendamt hat sich jedoch auch neuen Herausforderungen hinsichtlich der demografischen Entwicklung und der Lebensweltveränderungen zu stellen. Eine zukunftsfähige Jugendarbeit benötigt Impulse und Konzeptansätze zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung. Dazu gehören beispielsweise die im Landesausführungsgesetz genannten neuen Handlungsfelder: **Kooperation von Jugendarbeit und Schule / Stärkung des Bildungsaspektes der Jugendarbeit, Interkulturelles Lernen / Migrantenförderung / Integration, Förderung von Medienkompetenz, geschlechtsdifferenzierte Angebote, Stärkung von Partizipation und Mitbestimmungsmöglichkeiten für junge Menschen.**

Eine aktive und attraktive Jugendarbeit ist ein wichtiger Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefahren. Die bisher geschaffenen guten Grundlagen auch für die Zukunft zu sichern, das Engagement der freien Kräfte in der Jugendarbeit zu fördern und zu begleiten, sind die vorrangigen Ziele des Kinder- und Jugendförderplanes. Er beschreibt den Bedarf und legt die Voraussetzungen und den Umfang der Förderung fest; er lässt gleichzeitig aber auch Spielräume für ein Eingehen auf aktuelle Erfordernisse in der Jugendarbeit.

Die Verwaltung des Jugendamtes empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, den Kinder- und Jugendförderplan zu beschließen und eine entsprechende Beschlussempfehlung für den Kreisausschuss und Kreistag auszusprechen.

b) Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

1. Zuschüsse für die Offenen Jugendeinrichtungen in 2007

Die Träger der Offenen Jugendeinrichtungen haben in den Jahren 2004 und 2005 gekürzte Landesmittel (mehr als 25% Kürzung) durch Eigenmittel ersetzen müssen, um so den Bestand ihrer Einrichtungen zu sichern.

Der Jugendhilfeausschuss beauftragte mit Beschluss vom 22.06.2004 die Verwaltung, eine neue Förderstruktur ab 2005 zu erarbeiten. Durch das 3. AG-KJHG vom 12.10.2004 wurde dieser Auftrag überholt, weil das Land und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Gesetz verpflichtet werden, einen Kinder- und Jugendförderplan zu entwickeln, in dem auch die Offene Jugendarbeit verankert ist (JHA-Beschlüsse vom 07.06.2005 und 15.11.2005). Dieser Förderplan auf der Basis der Jugendhilfeplanung sollte ab 2006 für den Rest der Wahlperiode gelten. Zum Erhalt der bestehenden Infrastruktur als Übergangslösung für 2006 erhielten die Träger der Offenen Jugendeinrichtungen vom Kreis die gleichen Fördersummen wie 2003 unabhängig von der Landesförderung.

Die zeitliche Verzögerung durch die umfangreiche Jugendhilfeplanung und die Erarbeitung und Abstimmung von Leistungsvereinbarungen sollte nicht zu Lasten der Träger gehen.

Deshalb schlägt die Verwaltung für 2007 vor, die Personalkosten der hauptamtlichen Fachkräfte in den Offenen Jugendeinrichtungen zu übernehmen, wie dies durch Verträge mit Leistungsvereinbarungen ab 2008 vorgesehen ist. Für 2007 stehen entsprechende Haushaltsmittel bereit.

In der nachfolgenden Tabelle sind die voraussichtlichen Personalkosten für 2007 den Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit zugeordnet.

Offene Jugendarbeit, Fachkräfte und Personalkosten 2007

Nr.	Ort	Träger	Einrichtung	Anzahl Fachkräfte	voraussichtliche Personalkosten
1	Geilenkirchen	Ev. Kirchengem.	"Zille"	1	38.112,00 €
2		Kath. Kirchengem.	"Newcom"	1	41.628,00 €
3	Übach-Palenberg	Ev. Kirchengem.	"Hütte"	1	47.823,00 €
4		Kommune	"Bahnhof"	3	97.836,00 €
5	Selfkant	Alte Schule e.V	Alte Schule	1	4.800,00 € *
6	Wassenberg	Ev. Kirchengem.	"Campanushaus"	1	49.165,00 €
7		Kommune	"Jugendcafé"	1	47.449,00 €
8	Wegberg	Ev. Kirchengem.	"Haus Schalom"	1	46.838,00 €
9		Kath. Kirchengem.	"De Schuer"	1	55.860,00 €
sa.	Kreisjug.amt			11	429.511,00 €

* wegen erforderlicher Sanierungsarbeiten konnte nur für ein "Notprogramm" eine Kraft auf 400 Euro-Basis beschäftigt werden

2. Leistungsvereinbarungen und Verträge ab 2008

Parallel zur Jugendhilfeplanung und zur Erarbeitung des Kinder- und Jugendförderplans wurden die Träger der Offenen Jugendeinrichtungen aufgefordert, Sozialraumanalysen zu erstellen und von diesen ausgehend Leistungsbeschreibungen besonderer Schwerpunkte vorzulegen. Hierbei sollten die Vorgaben des 3. AG-KJHG (Kinder- und Jugendfördergesetz NRW) und der Handlungsempfehlungen der Jugendhilfeplanung beachtet werden.

Vorgabe war,

- eine garantierte Basisförderung mit 75 v. H. des Fördervolumens
- zusätzliche Förderung auf 100 v. H. nur über besondere Schwerpunkt-Module

Aus der beigelegten Anlage sind die im Dialog zwischen Jugendamtsverwaltung und Träger abgestimmten besonderen Schwerpunkte der bestehenden Einrichtungen sowie die Planungen zusätzlicher Angebote abzulesen.

Für die Jahre 2008/2009 sind entsprechende Haushaltsmittel vom Kreistag zur Verfügung zu stellen. Ausgehend von einem Betrag von 480.000 Euro (für 2007) stellt sich die Entwicklung wie folgt dar:

Geilenkirchen hat ab dem 01.01.2008 ein eigenes Jugendamt. Somit fallen zwei Jugendeinrichtungen mit einem Fördervolumen von insgesamt 79.740 Euro (in 2007) weg. Ebenfalls entfallen die zuzuordnenden Landesmittel auf der Einnahmenseite in Höhe von 15.869 Euro. Daraus folgt ein wegfallender Zuschussbedarf von 63.871 Euro.

Für 2008 ist eine Erweiterung der Offenen Jugendarbeit in Übach-Palenberg, Selfkant und Waldfeucht vorgesehen. Die Notwendigkeit des Ausbaus der Jugendarbeit in diesen Kommunen ergibt sich eindeutig aus der Jugendhilfeplanung. Die voraussichtlichen Mehrkosten betragen 150.000 Euro.

Für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 sind zur Förderung der Offenen Jugendarbeit jeweils Ausgaben von 550.000 Euro einzuplanen.

Die Verwaltung des Jugendamtes schlägt dem Jugendhilfeausschuss vor, für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 zur Förderung der Offenen Jugendarbeit 550.000,00 Euro bereitzustellen und eine entsprechende Empfehlung an den Kreisausschuss und den Kreistag auszusprechen.

Offene Jugendarbeit 2008

Nr.	Ort	Träger	Einrichtung	bes. Schwerpunkte		
1	Übach-Palenberg	Ev. Kirchengem.	"Hütte"	aufsuchende Arbeit "Bauwagentreff", Frelenberg	Koop. mit Comenius- schule, "Theaterbau- wagen"	
2		Ev. Kirchengem. <i>in Planung</i>	Boscheln	Benachteiligte	multikulturell gegen Rechtsextremismus	
3		Kommune	"Bahnhof"	Abenteuerspielplatz	Spielmobil	jugendkulturelle Großveranstaltungen
4	Gangel/Selkant	Kath. Kirchengem. (Kooperation mit Alte Schule e.V.) <i>in Planung</i>	Alte Schule, Höngen + mobile Arbeit (50/50) z.T. in Pfarrheimen	aufs. Arbeit in Selkant/Gangel	Partizipationsprojekte	Förderung Übergang Schule - Beruf
5	Waldfeucht	Kath. Kirchengem. <i>in Planung</i>	mobile Arbeit z.T. in Pfarrheimen			
6	Wassenberg	Ev. Kirchengem.	"Campanushaus"	Inklusion (Behinderte u. Nichtbehinderte)	Einbindung von ADHS Betroffenen	mobiles Angebot in "Brennpunkten" und Minibus zur Einricht.
7		Kommune	"Jugendcafé"	WE-Öffnung Freitag und Samstag (auch Großveranst. Jugendkultur	Gewaltprävention, multikulturelle Arbeit	Förderung Kreativität und Medienkompetenz
8	Wegberg	Ev. Kirchengem.	"Haus Schalom"	benachteiligte Mädchen 13 - 17 Jahre	Projekte der Jugendkultur (z.B. Konzerte)	geschlechtsspezifisch: 1. Mädchen 8 - 13 Jahre 2. Mädchen ab 14 Jahre
9		Kath. Kirchengem.	"De Schuer"	geschlechtsspezifisch : Jungen ab 10 Jahre	Förderung Übergang Schule - Beruf	Jugendkulturarbeit "Spiel"

1. Vorbemerkung

2. Zur Lebenssituation junger Menschen

2.1 Familie

2.2 Schule und Berufsausbildung

2.3 Bedeutung sozialer Nahräume und Angebote der Jugendarbeit

2.4 Veränderte Lebenswelten und jugendpolitische Perspektiven

2.5 Fachliche Einschätzung: Jugendarbeit im ländlichen Raum

3. Leitlinien und Grundsätze

3.1 Regelungsbereich und allgemeine Grundsätze

3.1.1 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

3.1.2 Jugendverbandsarbeit

3.1.3 Offene Kinder- und Jugendarbeit

3.1.4 Jugendsozialarbeit

3.1.5 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

3.2 Ziele und Aufgaben des kommunalen Förderplans

3.3 Zielgruppen

3.4 Querschnittsaufgaben

3.4.1 Förderung von Mädchen und Jungen (Gender Mainstreaming)

3.4.2 Berücksichtigung besonderer Lebenslagen (Zielgruppen) und Interkulturelle Bildung

3.4.3 Beteiligung und Mitsprache

3.4.4 Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe

3.4.5 Qualitätsentwicklung/Wirksamkeitsdialog

Kinder- und Jugendförderplan des Kreisjugendamtes Heinsberg

Anlagen:

Quellenangaben

Haushaltsübersicht 2000 -2006

Kinder- und Jugendförderplan des Kreisjugendamtes Heinsberg

1. Vorbemerkung

Seit dem 01.01.2006 ist das 3. Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (3.AGKJHG-KJFöG NRW) im vollen Umfang in Kraft. Für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe legt das Gesetz eine Gewährleistungsverpflichtung (§ 15 Abs. 1), eine Förderverpflichtung (§ 15 Abs. 2 u. 3) und eine Planungsverpflichtung (§15 Abs. 4) für die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit sowie den Kinder- und Jugendschutz fest. Danach hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe u.a. einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben ist, auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung zu erstellen.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 15.11.2005 seine Zustimmung zur Erarbeitung des Förderplans gegeben. Die Grundlage - der Jugendhilfeplan - wurde in den Sondersitzungen 25.10.2006 und 15.05.2007 vorgestellt. In seiner Sitzung vom 18.06.2007 hat der Jugendhilfeausschuss die Handlungsempfehlungen des Gutachters beschlossen und die Verwaltung beauftragt, konkrete Handlungsschritte und Umsetzungen zu erarbeiten.

Der Kinder- und Jugendförderplan des Kreisjugendamtes soll ein Instrument zur Absicherung und zum Ausbau der bewährten Strukturen und der Angebotsvielfalt sein. Das Kreisjugendamt hat sich jedoch auch neuen Herausforderungen hinsichtlich der demografischen Entwicklung und der Lebensweltveränderungen zu stellen. Eine zukunftsfähige Jugendarbeit benötigt Impulse und Konzeptansätze zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung. Dazu gehören beispielsweise die im Landesausführungsgesetz genannten neuen Handlungsfelder: Kooperation von Jugendarbeit und Schule / Stärkung des Bildungsaspektes der Jugendarbeit, Interkulturelles Lernen / Migrantenförderung / Integration, Förderung von Medienkompetenz, geschlechtsdifferenzierte Angebote, Stärkung von Partizipation und Mitbestimmungsmöglichkeiten für junge Menschen.

Eine aktive und attraktive Jugendarbeit ist ein wichtiger Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefahren. Die bisher geschaffenen guten Grundlagen auch für die Zukunft zu sichern, das Engagement der freien Kräfte in der Jugendarbeit zu fördern und zu begleiten, sind die vorrangigen Ziele des Kinder- und Jugendförderplanes. Er beschreibt den Bedarf und legt die Voraussetzungen und den Umfang der Förderung fest; er lässt gleichzeitig aber auch Spielräume für ein Eingehen auf aktuelle Erfordernisse in der Jugendarbeit.

2. Zur Lebenssituation junger Menschen

2.1 Familie

Die Familie spielt für das Aufwachsen von Kindern eine herausragende Rolle. In den Erwartungen von Jugendlichen hinsichtlich des eigenen Lebensentwurfs hat die Bedeutung von Familie sogar gewonnen. Dies bestätigen Untersuchungen und Expertisen der letzten Jahre. So richten sich die Zukunftsbestrebungen eines überwiegenden Teils der Jugend -neben der beruflichen Entwicklung- auf die Gründung einer Familie. Die Familie wird von jungen Menschen als ein Hort des emotionalen Rückhalts, als Ort von Verlässlichkeit, Treue und Partnerschaft geschätzt. Dabei haben heutzutage viele Familien ihre typischen Konturen verloren: durch

Kinder- und Jugendförderplan des Kreisjugendamtes Heinsberg

Veränderungen der Frauen- und Mutterrolle, durch Trennung der Eltern und neue Beziehungen. Das Bild vieler Familien hat sich deutlich gewandelt:

Nur knapp 30 % der Haushalte im Kreis Heinsberg sind Familienhaushalte mit Kindern. Es lässt sich feststellen, dass der Zeitpunkt für Heirat und für die Geburt eines Kindes relativ weit hinaus gezögert wird. Im Rückgang der Kinderhäufigkeit allgemein finden sich ebenfalls Ursachen für Veränderungen der Familienstrukturen, wachsen doch heute im Kreis Heinsberg 46 % aller Kinder als Einzelkinder auf (40 % 2 Kinder und 14 % 3 oder mehr Kinder in der Familie).¹ Einzelkinder sind mehr als andere auf Gleichaltrigenkontakte außerhalb von Familie angewiesen. Familie als sozialer Nahraum bietet aufgrund des Fehlens von Geschwistern immer weniger die Möglichkeit, als soziales Lernfeld zu dienen.

Aufgrund zahlreicher familiärer Veränderungen ist heute immer weniger davon auszugehen, dass die klassische Kleinfamilie, bei der die biologische mit der sozialen Elternschaft identisch ist, als Norm zu setzen ist. Vielfältige andere Lebens- und Familienformen übernehmen ebenso den wichtigen Erziehungs- und Sozialisationsauftrag für Kinder als gesellschaftliche Leistung. Es ist davon auszugehen, dass die Form des Zusammenlebens, aus der ein Kind oder Jugendlicher stammt, weiter an lebensprägender Bedeutung verliert.

2.2 Schule und Berufsausbildung

Die Bedeutung der Bildung für das Aufwachsen von Kindern und für die Chancen am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ist deutlich höher als früher. Die vergleichsweise weniger guten Ergebnisse deutscher Schülerinnen und Schüler bei den "PISA-Studien", die einen internationalen Vergleich aufzeigen, haben die Diskussion über Reformen im Bildungswesen zusätzlich verstärkt.

Kinder und Jugendliche in Deutschland verbleiben in Institutionen der Erziehung, Bildung und Betreuung länger als jemals zuvor. Alle Kinder vom dritten Lebensjahr an können eine Kindertageseinrichtung besuchen. 1970 verließen noch nahezu zwei Drittel (63 %) der Jugendlichen zwischen dem 15. und 20. Lebensjahr das allgemeinbildende Schulwesen und traten in das Erwerbsleben ein. 1986 nahmen nur noch 40 % der Jugendlichen in der selben Altersspanne eine Tätigkeit auf, entweder als Auszubildende oder als An- und Ungelernte bei in etwa gleichen Anteilen. In den neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts besuchte nur noch ein Fünftel aller schulpflichtigen Jugendlichen die Hauptschule als Nachfolgeinstitution der „Volksschule“. Etwa die Hälfte der Schülerinnen und Schüler strebt heute das Abitur oder das Fachabitur an. Die durchschnittliche Schulbesuchsdauer hat sich um mehrere Jahre verlängert. Das Bildungssystem selektiert nicht mehr nach Geschlechtern. Die Benachteiligung von Mädchen scheint überwunden. Nicht überwunden scheint dagegen die Tatsache, dass das Bildungsniveau in Deutschland in einem hohen Maße nach wie vor "vererbt" wird: Bildungserfolge sind oftmals abhängig von sozialer Lage und kulturellem Kapital der Familie. Um die Chancen auf Bildung für diejenigen zu verbessern, die in ihren familiären Lebensumständen nicht an allen wichtigen Ressourcen teilhaben können, zielt die bildungspolitische Strategie auf die Einrichtung von Ganztagsbetreuung an Schulen.

¹ Jugendhilfeplanung, April 2007

Kinder- und Jugendförderplan des Kreisjugendamtes Heinsberg

Bildung als Aufgabe von Kindertageseinrichtungen gewinnt ebenfalls an Bedeutung. Vorschulische Einrichtungen übernehmen die Rolle als Raum für Denkübungen, Experimente und gezielt angeleitete Bildungserfahrungen, eine wichtige Hilfe für viele Familien, die einer besonderen Unterstützung bedürfen.

Das Verständnis über Bildung reduziert diese jedoch nicht auf die Vermittlung von schulischem Wissen; vielmehr schließt es angesichts der Komplexität der gesellschaftlichen Verhältnisse im besonderen Maße die Aneignung sozialer Kompetenzen ein. Einrichtungen der Jugendhilfe waren immer auch Bildungsorte zur Vermittlung von Kompetenzen zur Lebensbewältigung und Persönlichkeitsbildung, besonders bei der Kinderbetreuung, in der Jugendarbeit oder in der Unterstützung der Erziehung in der Familie.

Berufsausbildung und Zugang in das Erwerbsleben haben für die Identitätsbildung junger Menschen einen zentralen Stellenwert; sie sind Grundlage für Existenzsicherung und gesellschaftliche Teilhabe. Die Wahl für einen bestimmten Beruf stellt viele Jugendliche heute aber vor erhebliche Probleme. Die schwierige Angebotssituation zwingt junge Menschen zum Ausweichen auf Ersatzberufe. Der "Verdrängungseffekt" auf dem Ausbildungsmarkt (z.B. Abiturienten im dualen Ausbildungssektor) lässt Bewerbern mit schwachen Schulabschlüssen kaum noch Chancen. Etwa jeder 10. Jugendliche bei den über 20-Jährigen bleibt ohne abgeschlossene Berufsausbildung. Auch ist die nahtlose Übernahme in das Beschäftigungsverhältnis -nach erfolgter Ausbildung, an der so genannten "zweiten Schwelle"- heute vielfach nicht mehr selbstverständlich. Für immer mehr junge Menschen ist die Phase des Übergangs von der Schule in den Beruf gekennzeichnet von Brüchen, Misserfolgen, "Warteschleifen", Zwischenbeschäftigungen und Arbeitslosigkeit.

2.3 Bedeutung sozialer Nahräume und Angebote der Jugendarbeit

Angesichts der Veränderungen im familiären Umfeld vieler Kinder und Jugendlicher gewinnen andere Netze und Nahräume –informelle und organisierte- zunehmend an Bedeutung für das Aufwachsen. Im Regelfall bestehen Kontakte zu Gleichaltrigen in der Schule, im Freizeitbereich in einer "Clique" und in organisierter Form in Jugendhilfeeinrichtungen, im Jugend- oder Sportverein. Freundschaften haben eine große Bedeutung als Hilfestellung bei schwerwiegenden Problemen. Dem 11. Jugendbericht des Bundes zufolge suchen mehr als 70% der befragten Jugendlichen bei Freunden/Freundinnen Unterstützung in schwierigen Lebenssituationen. Angebote der Kinder- und Jugendarbeit unterstützen und ergänzen informelle Netze von jungen Menschen, indem Räume und Möglichkeiten für Selbstorganisation und kulturelle Betätigung in geschützter Umgebung zur Verfügung gestellt werden. Es ist wichtig, solche Angebote zu entwickeln, die das Eigenleben von Jugendkulturen respektieren, zugleich jedoch dazu beitragen, Erziehungs- und Bildungsaufgaben von Familie und Schule zu ergänzen und individuelle Defizite auszugleichen. Die Kinder- und Jugendhilfe ist stärker denn je gefordert, in bestimmte Lücken zu treten, die durch gesellschaftliche Wandlungsprozesse hervorgerufen wurden. Dies trifft sowohl beim weiteren Ausbau der Ganztagsbetreuung in Kindertagesstätten, bei der Umwandlung unserer Schulen als auch in Einrichtungen der Jugendarbeit zu.

2.4 Veränderte Lebenswelten und jugendpolitische Perspektiven

Im 11. Kinder- und Jugendbericht von Februar 2002 stellt die Bundesregierung fest, dass die Lebenslagen und die Lebensführung junger Menschen in der gegenwärtigen Gesellschaft grundlegenden Veränderungen unterliegen. Eine zukunftsorientierte Jugendpolitik muss darauf gerichtet sein, Kinder und Jugendliche individuell zu stärken und ihnen zu ermöglichen, die gestiegenen Anforderungen zu meistern.

Das Aufwachsen und Erwachsenwerden in unserer modernen Gesellschaft ist gekennzeichnet von zunehmender Individualisierung und dem tief greifenden demographischen Wandel. Kindheit und Jugend sind zunehmend zu eigenen institutionalisierten Lebensphasen geworden. Trotz -oder gerade wegen- weltwirtschaftlicher Tendenzen und der rasanten technologischen sowie medialen Entwicklung sind die Chancen für junge Menschen auch heute noch geprägt durch die Verschiedenartigkeit der Lebensumstände, durch starke soziale Ungleichheit und durch eine Vielfalt an Weltbildern und Lebensstilen. In der gegenwärtigen und zukünftigen gesellschaftlichen Lage müssen sich junge Menschen höheren Leistungsanforderungen stellen und sind gleichzeitig erhöhten Risiken ausgesetzt.

Den 12. Kinder- und Jugendbericht von April 2005 hat die Bundesregierung mit dem Thema "Bildung, Betreuung und Erziehung vor und neben der Schule" überschrieben. Der Bildungsbegriff, den die Jugendhilfe vertritt, beinhaltet mehr als den Erwerb von Wissen. Er beschreibt vielmehr einen Prozess der Befähigung zur eigenbestimmten Lebensführung und zur Aneignung von Selbstbildungsmöglichkeiten. Genau diesem erweiterten Bildungsverständnis unter Einbeziehung vieler Bildungsorte und Lernwelten stimmt die Bundesregierung ausdrücklich zu.

2.5 Fachliche Einschätzung: Jugendarbeit im ländlichen Raum

Für die Planung im Bereich der Jugendarbeit und zur Entwicklung eines Kinder- und Jugendförderplanes sind die speziellen Strukturen und die Lebensbedingungen des ländlichen bzw. kleinstädtischen Raumes maßgebend. Ausbildung, Arbeit und Freizeit sind von einer hohen Mobilität geprägt. Die Konzentration der weiterführenden Schulen und relativ weite Wege zu den Ausbildungs- und Arbeitsstätten verlangen auch den Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Zuständigkeitsgebietes eine hohe Mobilitätsbereitschaft ab. Bereits im Grundschulalter, spätestens beim Übergang zu den weiterführenden Schulen, sind die Kinder auf Schülertransporte (Schulbusse) angewiesen. Durch den ortsübergreifenden Schulbesuch verändern sich die sozialen Kontakte, was auch auf den Freizeitbereich wirkt. Die Begrenztheit des ländlichen Ausbildungs-, Arbeits- und Freizeitangebotes schafft besondere Orientierungsprobleme für die Jugendlichen. Die Auseinandersetzung mit der Frage des Abwanderns oder Bleibens in der Region, der (jugend-)kulturellen Entfaltungsmöglichkeit im Dorf und der Attraktivität von Freizeitangeboten spielt eine große Rolle. Mit der allgemein schwierigen konjunkturellen Lage stellt sich doch ein großer Unsicherheitsfaktor für junge Menschen dar.

Für die Verwirklichung ihrer Lebensentwürfe müssen sie mehr denn je überdurchschnittliche Bildungskompetenzen erwerben und ein hohes Maß an Flexibilität bei der Entscheidung für Ausbildungs- und Berufssparte und für ihren Lern- und Lebensort entwickeln. Infolgedessen sind Zu- und Abwanderungen in den Bevölkerungsstatistiken der vergangenen Jahre festzustellen. Die 14. Shell-Studie bescheinigt in ihren Untersuchungsergebnissen, dass ein großer Teil der Jugend-

Kinder- und Jugendförderplan des Kreisjugendamtes Heinsberg

bevölkerung sich den erhöhten Leistungsanforderungen stellt und durch ein "aktives Monitoring" dafür sorgt, eigene Chancen zu verbessern und Risiken für ein gesellschaftliches und berufliches Scheitern zu minimieren. Andererseits wird aber auch dort festgestellt, dass für eine zweite große Gruppe ein hohes Risiko für schulisches und berufliches Versagen gegeben ist.

Angesichts der zunehmenden Komplexität der Lebenslagen junger Menschen mit den daraus resultierenden Unsicherheiten hinsichtlich der gesellschaftlichen Verortung und persönlichen Zukunft erhalten auch die Angebote einer lebensweltorientierten Jugendarbeit eine besondere Bedeutung. Ihr Ziel muss sein, Jugendliche bei der Bewältigung ihrer Alltagsprobleme und bei der Entwicklung tragfähiger Lebensperspektiven zu unterstützen, indem sie die infrastrukturelle Versorgung im sozialen Umfeld unterstützt und erweitert. Die Wahrnehmung von Bildungsarbeit und die Förderung von Teilhabemöglichkeiten gehören zu den traditionellen Aufgaben von Jugendarbeit. Ganz wesentlich ist die Bedeutung der außerschulischen Bildung im Rahmen der Jugendarbeit, nicht nur für deutsche, sondern besonders auch für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund. Bildung ist im § 11 Abs.3 KJHG als erster Schwerpunkt der Jugendarbeit benannt, in der Öffentlichkeit bisher aber kaum wahrgenommen und von der Jugendarbeit selbst auch wenig thematisiert. Dabei soll Jugendarbeit ein herausragender Ort für selbstorganisiertes, lebensnahes soziales wie politisches Lernen sein. In der aktuellen bildungspolitischen Debatte werden "ganzheitliches Lernen" sowie die Vermittlung sozialer wie personaler Kompetenzen als zentrale Herausforderungen benannt.

3. Leitlinien und Grundsätze

3.1 Regelungsbereich und allgemeine Grundsätze

Der Kinder- und Jugendförderplan bezieht sich unmittelbar auf die §§ 11-14 SGB VIII (KJHG):

- § 11 Jugendarbeit
- § 12 Förderung der Jugendverbände
- § 13 Jugendsozialarbeit
- § 14 Erzieherischer Kinder und Jugendschutz

§ 1 Regelungsbereich (3.AG-KJHG-KJFöG NRW)

Mit diesem Gesetz werden die Grundlagen für die Ausführung der in den §§ 11 - 14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes geschaffen. Es regelt insbesondere die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung dieser Bereiche sowie die Eigenständigkeit dieser Handlungsfelder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Gesetzgeber legt im 3.AG-KJHG-KJFöG NRW vier Querschnittsaufgaben fest, die bei jeglicher Konzeptentwicklung in der Kinder- und Jugendförderung ihre Berücksichtigung finden sollen:

- Förderung von Mädchen und Jungen (§ 4)
- Interkulturelle Bildung (§ 5)
- Beteiligung und Mitsprache (§ 6)
- Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule (§ 7)

Hinzu kommen noch die Themenbereiche

- Berücksichtigung besonderer Lebenslagen und Zielgruppen

Kinder- und Jugendförderplan des Kreisjugendamtes Heinsberg

- die Qualitätsentwicklung und in diesem Zusammenhang der kommunale Wirksamkeitsdialog.

3.1.1 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehören insbesondere

- die politische und soziale Bildung. Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.
- die schulbezogene Jugendarbeit. Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.
- die kulturelle Jugendarbeit. Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen.
- die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit. Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.
- die Kinder- und Jugenderholung. Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.
- die medienbezogene Jugendarbeit. Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien.
- die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern.
- die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit. Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.
- die internationale Jugendarbeit. Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Schwerpunkte in eigener Verantwortung wahr.

Die Aufzählung der Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit stellt keine Prioritätensetzung dar. Es werden beispielhaft, aber nicht abschließend, Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit genannt. Die Auflistung entspricht den Arbeitsschwerpunkten der Träger. Sie ist nicht abschließend zu verstehen und kann aktuellen Entwicklungen angepasst werden. Die Schwerpunkte beziehen sich sowohl auf Querschnittsaufgaben wie z.B. "politische, soziale, kulturelle und interkulturelle Bildung", als auch auf Einzelfelder, wie z.B. "Kinder- und Jugenderholung", "medienbezogene Jugendarbeit" etc. Sie sind daher nicht als isolierte Bereiche zu betrachten. Sie geben die Zielrichtung der Jugendarbeit vor und formulieren die Anforderungen

Kinder- und Jugendförderplan des Kreisjugendamtes Heinsberg

an die Maßnahmen, die Einrichtungen und die handelnden Personen in diesen Bereichen. Die Förderung des ehrenamtlichen Engagements stellt neben den aufgelisteten Schwerpunkten eine bedeutsame Aufgabe für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe dar.

Die besondere Ausgangslage der Träger der freien Jugendhilfe zeigt sich insbesondere in ihrer Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Zentrale Grundprinzipien ihrer Arbeit sind dabei ihre Pluralität und Autonomie, die Wertorientierung, die Methodenvielfalt und -offenheit sowie der Grundsatz der Freiwilligkeit der Teilnahme. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat diese Prinzipien im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zu berücksichtigen und die inhaltliche, verfahrensmäßige und organisatorische Selbständigkeit der freien Träger zu achten.

3.1.2 Jugendverbandsarbeit

Jugendverbandsarbeit stellt einen unverzichtbaren Bestandteil für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dar. Jugendarbeit wird hier von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Sie bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeiten zu selbst organisiertem Lernen und Handeln. Sie erhalten die Gelegenheit, ihre Umwelt und Zukunft mitzugestalten. Die Jugendverbandsarbeit beschäftigt sich dabei mit Themenbereichen der Jugendarbeit, die Kinder und Jugendliche besonders bewegen.

Jugendverbandsarbeit stellt sich methodisch vielfältig dar, nebeneinander existieren kontinuierliche als auch offene Formen, wie etwa Gruppenstunden oder Projektarbeit. Viele Verbände sind Träger von Bildungsseminaren, Fahrten und Freizeiten, internationalen Jugendbegegnungen und Mitarbeiterfortbildungen.

Zu den Grundprinzipien von Jugendverbänden - als Zusammenschlüsse von Kindern und Jugendlichen - gehören neben den bereits genannten inhaltlichen und methodischen Prinzipien vor allem Ehrenamtlichkeit und Wertgebundenheit sowie der Anspruch einer umfassenden Interessenvertretungsfunktion für Kinder und Jugendliche.

Mit dem Erfahrungsraum und der Bearbeitung von Ambivalenzen zwischen Solidarität und Individualität, Infrastrukturangebot und Selbstorganisation sowie informeller Gemeinschaft und formaler Organisation stellen Jugendverbände einen besonderen gesellschaftlichen Gestaltungsraum und Lernort für Demokratie dar. Sie können wichtige Erfahrungen im Umgang mit demokratischen Instrumenten, Entscheidungsprozeduren und Aushandlungsprozessen vermitteln. Die Jugendverbandsarbeit ist ein außerschulischer Lernort.

Die Öffnung der Jugendverbände für Mädchen und Jungen mit Migrationshintergrund ist noch nicht überall so gelungen, dass soziale, wertorientierte und geschlechtsspezifische Ausschlussbarrieren überwunden werden konnten. Dabei bildet sich in den Jugendverbänden die gesellschaftliche Realität ab, die es durch bewusst verbindende Maßnahmen zu verändern gilt.

Die nachfolgende Tabelle listet die Jugendverbände und deren Mitgliederzahlen auf. Zur Ergänzung wurden die örtlich anerkannten Jugendverbände ebenfalls aufgelistet.

Kinder- und Jugendförderplan des Kreisjugendamtes Heinsberg

Jugendverbände KJA HS (gem. LJA 2007)	Mitglieder 6-27 Jahre im Gebiet des Kreisjugendamtes HS
Sportjugend	13.889
BDKJ	4.642
AEJ	1.072
Kreismusikjugend	1.040
Jugendfeuerwehr	246
Jugendrotkreuz	152
örtlich anerkannte Jugendverbände	jeweils ca. 30 - 50 Mitglieder
Tower, Birgden	
Klinke, Breberen	
Jugendgruppe, Gangelt	
Alte Schule, Höngen	
Iuventus, Schalbruch	
Arearea, Tüddern	
Verein für Kinder- und Jugend- erholung, Waldfeucht	

Neben den offiziellen Jugendverbänden gibt es vielerorts - vor allem in den Dörfern - Jugendinitiativen, die Treffpunktarbeit wie Teestube oder projekthafte Jugendangebote wie Beatabend/Jugenddisco durchführen. Vielfach können alte Schulgebäude für diese Jugendangebote sowie für Vereinsarbeit genutzt werden.

3.1.3 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Offene Kinder- und Jugendarbeit richtet sich entsprechend dem gesetzlichen Auftrag an alle Kinder und Jugendlichen. Sie hat grundsätzlich einen Bildungsauftrag, der die Förderung von sozialer und eigener Kompetenz beinhaltet und als Ort informeller Bildungsprozesse zentrale Schlüsselqualifikationen vermittelt. Sie trägt maßgeblich dazu bei, Kindern und Jugendlichen Räume zur Freizeitgestaltung zur Verfügung zu stellen und sozialraumorientierte Angebote sowie pädagogische Maßnahmen durchzuführen. Durch ihren niederschweligen Zugang ist die Offene Kinder- und Jugendarbeit in besonderer Weise geeignet, benachteiligte Kinder und Jugendliche (und deren Eltern) zu erreichen.

Ein Ziel für die nächsten Jahre ist die bedarfsgerechte Verteilung der Ressourcen und somit eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nach den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung. Zur mittel- und langfristigen Qualitätssicherung der Kinder- und Jugendarbeit gehört für alle Träger eine Planungssicherheit, die durch eine Ressourcensicherheit gewährleistet sein muss. Nur dann ist es möglich, die Kinder- und Jugendarbeit durch pädagogische Fachkräfte durchführen zu lassen. Diese sind in der Lage, Bedarfe zu erkennen,

Kinder- und Jugendförderplan des Kreisjugendamtes Heinsberg

aktuelle Themen und Entwicklungen aufzugreifen, soziale Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen zu stärken und damit die Chancengleichheit derer zu verbessern, die gesellschaftlich benachteiligt sind. Sie vertreten die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei Entscheidungsprozessen im Sozialraum.

Durch Kooperation und Vernetzung mit anderen jugendrelevanten Einrichtungen soll eine Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen erreicht werden. Als gleichwertiger Kooperationspartner z.B. von Schule kann Offene Kinder- und Jugendarbeit sich auch hier nur mit ihrer Fachkompetenz einbringen, wenn ihre Existenz dauerhaft gesichert ist.

Es ist wichtig, eine Trägervielfalt und damit ein breit gefächertes Freizeitangebot vorzuhalten, das von der Zielgruppe gerne und freiwillig in Anspruch genommen wird. Hierzu ist es ebenfalls nötig, Aktionen und Projekte zu initiieren, als Akteur und als Partner aufzutreten, um aktuelle Themen aufgreifen zu können.

Bestand an Einrichtungen

Ort	Träger	Einrichtung
Geilenkirchen	Ev. Kirchengem.	"Zille"
	Kath. Kirchengem.	"Newcom"
Übach-Palenberg	Ev. Kirchengem.	"Hütte"
	Kommune	"Bahnhof"
Selfkant	Alte Schule e.V.	Alte Schule
Wassenberg	Ev. Kirchengem.	"Campanushaus"
	Kommune	"Jugendcafé"
Wegberg	Ev. Kirchengem.	"Haus Schalom"
	Kath. Kirchengem.	"De Schuer"

Veränderungen und weitere Planungen

Ort	Träger	Einrichtung	Erläuterungen
Geilenkirchen	Ev. Kirchengem.	"Zille"	ab 1.1.2008 eigenes JA
	Kath. Kirchengem.	"Newcom"	ab 1.1.2008 eigenes JA
Übach-Palenberg	Ev. Kirchengem.	"Hütte"	Bestand
	Ev. Kirchengem.	Boscheln	Planung ab 1.1.2008
	Kommune	"Bahnhof"	Bestand
Gangelt/Selfkant	Kath. Kirchengem. (+Alte Schule e.V.)	Alte Schule und mobile Arbeit	Planung ab 1.1.2008
Waldfeucht	Kath. Kirchengem.	mobile Arbeit z.T. in Pfarrheimen	Planung ab 1.1.2008
Wassenberg	Ev. Kirchengem.	"Campanushaus"	Bestand
	Kommune	"Jugendcafé"	Bestand
Wegberg	Ev. Kirchengem.	"Haus Schalom"	Bestand
	Kath. Kirchengem.	"De Schuer"	Bestand

Die Träger der Offenen Jugendarbeit haben in enger Abstimmung mit der jeweiligen Fachaufsicht der evangelischen und katholischen Kirche sowie im Dialog mit der Verwaltung des Jugendamtes

Kinder- und Jugendförderplan des Kreisjugendamtes Heinsberg

Leistungsbeschreibungen erarbeitet, die besondere örtliche Bedarfslagen oder Schwerpunkte berücksichtigen. Auf der Basis dieser Leistungsbeschreibungen sollen mit den Trägern der Offenen Jugendarbeit - sowohl in Einrichtungen als auch mobiler Formen - Verträge abgeschlossen werden, die den Trägern die Übernahme der Personalkosten sowie einen Pauschalbetrag für die Leistung pädagogischer Angebote zusichern. Es wird ein Qualitätsmanagement eingerichtet. Daneben gelten weitere Vorgaben des Landes für Berichtswesen, Wirksamkeitsdialog, Fachcontrolling.

Die Entscheidung über Leistungsvereinbarungen, Qualitätsmanagement und vertragliche Inhalte obliegt ausschließlich dem Jugendhilfeausschuss.

3.1.4 Jugendsozialarbeit

Viele besonders benachteiligte Jugendliche haben zunehmend Schwierigkeiten, die erforderlichen Bildungsabschlüsse zu erreichen oder benötigen individuelle Unterstützung in Form von Beratung, Begleitung und intensiver Betreuung. Die Fachkräfte der Jugendsozialarbeit unterstützen Jugendliche bei dem Erreichen von Bildungsabschlüssen, der beruflichen Orientierung, dem Einstieg in berufliche Qualifizierung und bei persönlichen Problemen.

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass die bestehenden Angebote, Projekte und Maßnahmen den Erfordernissen entsprechen. Die durchführenden Träger sind hierbei in einem kontinuierlichen Abstimmungsprozess mit dem Kreisjugendamt. Die Weiterentwicklung und Anpassung der Angebotspalette wird von einem ständigen fachlichen Dialog begleitet.

Das Kreisjugendamt verfolgt konstant das Ziel, die gesellschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklungen im Focus zu haben, um weiterhin ein adäquates auf die Jugend abgestimmtes und in die Zukunft gerichtetes Lebens- und Berufsmodell zu gestalten.

- Die bestehenden Angebote, wie z.B. die Jugendwerkstatt, die Schulwerkstatt, die schulbezogene Angebotspalette in den Berufskollegs und die individuelle Beratung von Mädchen und Jungen ist zu sichern und fortzusetzen.
- Die Kooperation mit Schulen ist so zu verstärken, dass besonders Mädchen und Jungen in benachteiligten Lebenslagen möglichst so rechtzeitig ein Angebot der Jugendsozialarbeit erhalten, dass sie einen qualifizierenden Schulabschluss erreichen können und der Übergang in Ausbildung und Arbeit möglich wird.
- Durch Einführung des SGB II und Gründung der ARGE haben sich neue Perspektiven für die Zusammenarbeit ergeben. Durch z.B. eine ständige Analyse der Situation der unter 25jährigen Arbeitslosen entsteht eine gemeinsame Grundlage für eine abzustimmende Maßnahmenentwicklung.

Gemeinsame Strategien sind zu erarbeiten und die Angebotsmöglichkeiten regelmäßig anzupassen. Dabei sind Verabredungen zur Arbeitsteilung und des Ressourceneinsatzes fortzusetzen und zu erproben.

- Die Bildungsbenachteiligung von Mädchen und Jungen mit Migrationserfahrung erfordert eine Verstärkung der Angebotsausrichtung unterschiedlicher gesellschaftlicher Akteure auf diese Zielgruppe. Die Jugendsozialarbeit hat durch ihre bisherigen Angebote einen Zugang und umfangreiche Kompetenz bei der Bildungs- und Berufsförderung jugendlicher Migranten/innen. Diese Kompetenz ist verstärkt auch in die Kooperation mit Schule, Bundesagentur für Arbeit usw. einzubringen.

Kinder- und Jugendförderplan des Kreisjugendamtes Heinsberg

- Anknüpfend an die geschlechtsspezifische Bildungsbeteiligung und -erfolge von Mädchen und Jungen sind differenzierte Konzepte nach Geschlecht, aber auch bezogen auf unterschiedliche Benachteiligtengruppen fortzusetzen und weiterzuentwickeln.

3.1.5 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

In der gesetzlichen Aufgabenstellung des Kinder- und Jugendschutzes heißt es u.a., dass junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen zu informieren und aufzuklären sind, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen angeregt werden und die Fähigkeit zur selbstverantworteten Konfliktlösung gestärkt wird. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz entwickelt pädagogische präventive Angebote und Maßnahmen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Form zu informieren und zu beraten. Hierzu gehören auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter/innen.

Die Themen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind: Gewalt, sexuelle Gewalt, Sucht, soziale Kompetenz, Konfliktlösung, Mobbing, AIDS, Verhütung, Rassismus, Rechtsextremismus, interkulturelle Kompetenz, Persönlichkeitsbildung, Gesundheit / Ernährung, Lebensplanung etc.

Mädchen und Jungen sind sehr unterschiedlich von den einzelnen Themenbereichen betroffen und bedürfen sehr differenzierter Unterstützung bei der Bewältigung von sich selbst schützenden Verhaltensweisen und Lebensstrategien. Dieser Notwendigkeit wird mit unterschiedlichen Angebotsformen, geschlechtsspezifischen Gruppenangeboten und der Entwicklung von geschlechtsdifferenziert wirksamen Methoden Rechnung getragen.

Der kommunale Kinder- und Jugendschutz wird auch zukünftig sowohl im Bereich Fortbildung von Multiplikator/innen als auch in der Konzipierung und Durchführung von Projekten mit Kindern und Jugendlichen (Schulklassen) Schwerpunkte setzen wie z.B. bei "Konsum und Diebstahl". Weiterhin werden aktuelle Entwicklungen aufgegriffen wie z.B. zum Thema "Möglichkeiten und Gefahren beim Umgang mit neuen Medien".

Alle Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes werden kreisweit durch "die Arbeitsgruppe Jugendschutz im Kreis Heinsberg" koordiniert zwischen den Jugendämtern, der Kreispolizeibehörde, dem Schulamt für den Kreis, dem Gesundheitsamt und dem Ordnungsamt des Kreises. In regelmäßigen Dienstgesprächen mit den kommunalen Ordnungsämtern werden Maßnahmen der Information/Aufklärung mit den kontrollierenden Maßnahmen abgestimmt.

3.2 Ziele und Aufgaben des kommunalen Förderplans

Durch die Verpflichtung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gem. § 15 Abs.4 des 3. AG-KJHG auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung einen Förderplan zu erstellen, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben werden soll, ergibt sich neben der Kindertagesbetreuung, der Familienförderung und den Hilfen zur Erziehung ein eigenständiger Planungs- und Förderauftrag. Das wesentliche Ziel des Förderplans ist die Schaffung von Planungssicherheit und der damit verbundenen personellen Kontinuität. Er soll die finanziellen Grundlagen sichern und hat damit Bezug zum kommunalen Haushaltsplan. Für die oben genannten Handlungsfelder (Ziffer 3.1) und die unter Ziffer 3.4 aufgeführten Querschnittsaufgaben hat der kommunale Förderplan eine grundlegende Steuerungs- und Planungsfunktion neben der finanziellen Absicherung.

Kinder- und Jugendförderplan des Kreisjugendamtes Heinsberg

§ 15 Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (3.AG-KJHG-KJFöG NRW)

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.

(2) Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen, soweit sie in den Bereichen dieses Gesetzes tätig sind, sollen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung gefördert werden. Die Förderung soll sich insbesondere auf die entstehenden Personal- und Sachkosten beziehen.

(3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mittel stehen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

Vor der Datenerhebung zur Jugendhilfeplanung hat die Verwaltung des Jugendamtes mit den freien Trägern und mit den Trägern der Offenen Jugendarbeit gesprochen (19.09. und 28.09.2005) um über das 3. AG-KJHG und die beabsichtigte Vorgehensweise zur Erarbeitung des Kinder und Jugendförderplans zu informieren. In diesen Gesprächen wurde zum einen seitens der freien Träger hervorgehoben, dass durch die Richtlinien des Kreises die Jugendarbeit in fast allen Belangen eine gute Förderung erhalte und sich der präventive Ansatz des KJHG widerspiegle.

Für die Offene Jugendarbeit wurde andererseits die Notwendigkeit einer deutlich höheren Förderung beantragt, weil ansonsten die Arbeit nicht mehr geleistet werden könne und Kündigungen anstünden. Hohe Fachlichkeit mit hauptamtlichem Personal brauche unbedingt mittelfristige Planungssicherheit, die eben nur bei Finanzierungszusage des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe gewährleistet sei. Die Träger der Offenen Jugendarbeit erklärten ihre Bereitschaft, durch Sozialraumanalysen und Leistungsbeschreibungen, die im Rahmen eines Qualitätsmanagements überprüft und verändert würden, ihren Part für eine vertragliche Vereinbarung mit dem Kreis zu leisten. Diese Vorarbeiten sind in der Zwischenzeit abgeschlossen und zwischen der Verwaltung des Jugendamtes und den Trägern abgestimmt.

Die Jugendhilfeplanung wurde durch die umfangreichen Arbeiten der "Projektgruppe Bildung und Region", die ihren Abschluss im Plan vom April 2007 fanden, eingeleitet. Der Gutachter gibt bereits erste Handlungsempfehlungen z.B. für die Notwendigkeit der mobilen Jugendarbeit, für eine integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung usw.

Deutlich hervorgehoben hat er aber auch das Erfordernis, die Planungen fortzusetzen, zu konkretisieren und mit den Beteiligten zu kommunizieren.

Dieser Kinder- und Jugendförderplan ist ein weiterer Schritt. Auch er ist nur ein Auftakt, eine erste Beschreibung, die fortgesetzt werden muss.

Kinder- und Jugendförderplan des Kreisjugendamtes Heinsberg

3.2.1 Richtlinien

Die vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen "Richtlinien für die Förderung der Jugendhilfe" sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Kinder- und Jugendförderplans des Kreises Heinsberg.

3.2.2 Haushalt

In den meisten Belangen sind die nach Antragslage und gemäß Richtlinien erforderlichen Haushaltsmittel bereits seit Jahren eingeplant und zur Verfügung gestellt worden. Ausschließlich für den Bereich der Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist eine Aufstockung ab 2008 erforderlich um flächendeckend mit hoher Qualität ein niederschwelliges Angebot vorzuhalten.

Eine Übersicht zu den Einnahmen und Ausgaben ist als Anlage beigefügt.

3.3 Zielgruppen

Die Aktivitäten der Kinder- und Jugendförderung sollen sich schwerpunktmäßig an Mädchen und Jungen ab dem Grundschulalter, an Jugendliche sowie an junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr richten. Darüber hinaus können sich auch besondere Angebote und Maßnahmen an junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr richten (vgl. § 3 Abs.1 des 3. AG KJHG).

Im Focus der Kinder- und Jugendförderung stehen alle Personen der entsprechenden Altersgruppen im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes. Neben diesem allgemeinen Förderauftrag sollen die Träger der Jugendhilfe darauf hinwirken, dass die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigt werden. Eine rein defizitäre Ausrichtung der Förderung wird den unterschiedlichen Ansprüchen des KJHG nicht gerecht (vgl. § 3 Abs.2 des 3. AG-KJHG). Auftrag der Kinder- und Jugendförderung ist es, präventive Angebote zu entwickeln. Somit sind die Fachkräfte und Einrichtungen der Jugendförderung einbezogen in den allgemeinen Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe.

Des Weiteren gehören zu den Adressaten vor allem in den Bereichen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Jugendsozialarbeit auch Eltern und andere Erziehungsberechtigte (vgl. § 2 Abs.2 und 3 des 3. AG-KJHG).

Kinder- und Jugendförderplan des Kreisjugendamtes Heinsberg

junge Menschen im KJA-Gebiet (Jugendhilfeplanung April 2007)						
31.12.2005	0 -20 J					
Ort	insges.	Anteil	männl.	Anteil	weibl.	Anteil
Kreis Heinsberg	59.682	100,00%	30.555	51,20%	29.127	48,80%
Kreisjugendamt	30.242	50,70%	15.542	51,40%	14.700	48,60%
Geilenkirchen	6.439	10,80%	3.324	51,60%	3.115	48,40%
Übach-Palenberg	5.959	10,00%	3.058	51,30%	2.901	48,70%
Wassenberg	4.215	7,10%	2.197	52,10%	2.018	47,90%
Wegberg	6.329	10,60%	3.254	51,40%	3.075	48,60%
Gangelt	2.606	4,40%	1.324	50,80%	1.282	49,20%
Selkant	2.507	4,20%	1.280	51,10%	1.227	48,90%
Waldfeucht	2.187	3,70%	1.105	50,50%	1.082	49,50%
KJA ohne Geilenkirchen	23.803	39,90%	12.218	51,30%	11.585	48,70%

3.4 Querschnittsaufgaben

3.4.1 Förderung von Mädchen und Jungen (Gender Mainstreaming)

§ 4 Förderung von Mädchen und Jungen / Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit (3.AGKJHG-KJFöG NRW)

Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). Dabei sollen sie

- die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen,
- zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,
- die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen,
- unterschiedliche Lebensentwürfe und sexuelle Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.

§ 4 KJFöG enthält die Verpflichtung zu einer geschlechterdifferenzierten Kinder- und Jugendförderung und die Gleichstellung von Jungen und Mädchen als durchgängiges Leitprinzip. Dabei ist Gender Mainstreaming eine Methode bzw. ein Konzept, um den Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und die Gleichstellung von Frau und Mann zu fördern. Die Planung und Durchführung von Maßnahmen soll derart gestaltet werden, dass die unterschiedlichen Auswirkungen auf die Situation und Belange von Mädchen und Jungen ihre

Kinder- und Jugendförderplan des Kreisjugendamtes Heinsberg

Berücksichtigung finden. Neben der Überprüfung und Fortführung von bestehenden Angeboten, die sich an beide Geschlechter richten, sollen in der Kinder- und Jugendarbeit spezifische, geschlechtsdifferenzierte Angebote entwickelt und umgesetzt werden.

Grundlage für die Bedarfsermittlung im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes ist der Datensatz der Jugendhilfeplanung, der mit Blick auf die vielfältigen Aktivitäten der freien und kommunalen Träger (Offene Jugendarbeit, verbandliche Jugendarbeit, Vereinsaktivitäten, Ferienangebote, Bildungsangebote usw.) noch erweitert werden muss, insbesondere wegen der schwachen Rückläufe bei der Abfrage der Jugendheime und ihrer Angebote.

3.4.2 Berücksichtigung besonderer Lebenslagen (Zielgruppen) und Interkulturelle Bildung

§ 3 Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen (3.AG-KJHG-KJFöG NRW)

...

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigen.

§ 5 Interkulturelle Bildung (3.AG-KJHG-KJFöG NRW)

Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sollen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie sollen die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern.

Der Bereich der Kinder- und Jugendarbeit leistet zweifelsohne seinen Beitrag zum Abbau struktureller Benachteiligung und Integration; allerdings dürfen auch hier die Einflussmöglichkeiten nicht überschätzt werden. Kinder und Jugendarbeit kommt mit den Jugendlichen oftmals erst in Kontakt, wenn wesentliche Verhaltensmuster und Einstellungen bereits entwickelt und verfestigt sind bzw. es nehmen bestimmte Bevölkerungsgruppen Angebote wie z.B. Ferienaktionen gar nicht wahr.

Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund bleibt eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe. Dabei nimmt die Zahl der Jugendlichen mit eigenen Migrationserfahrungen stetig ab. Es existiert aber mittlerweile eine Gruppe Jugendlicher unterschiedlichster Herkunft, mit und ohne Migrationshintergrund, die allerdings vergleichbare Probleme aufweisen wie schlechter oder fehlender Schulabschluss, Armut, fehlende Unterstützung durch Elterhaus bzw. auch Erziehungsunfähigkeit der Eltern, keine Berufs- und Lebensperspektive, fehlendes Sprachverständnis und einiges mehr. Hier geht es vielmehr um eine differenzierte Betrachtung der individuellen Bedarfe, um problemorientierte Angebote und weniger um die Fokussierung auf ausschließlich bestimmte Migrationsgruppen der 3., 4. oder vielleicht schon 5. Generation.

Des Weiteren beinhaltet der Bildungsbegriff der Jugendhilfe weitaus mehr als nur den Erwerb von Wissen. Das Erlernen und Anwenden sozialer Fähigkeiten (Social Skills) gewinnt immer mehr an Bedeutung, wobei die Kinder- und Jugendarbeit die jungen Menschen zur selbstbestimmten Lebensführung befähigen und die Aneignung von Selbstbildungsmöglichkeiten (Lernen zu Lernen) fördern will.

Kinder- und Jugendförderplan des Kreisjugendamtes Heinsberg

Die konkreten Zahlen zu Menschen mit Migrationshintergrund für den Kreis Heinsberg ergeben sich aus dem Ausländerzentralregister. Zunächst ist auffallend, dass zwei ausländische Bevölkerungsgruppen, nämlich die Türken und die Niederländer mit 27,5% bzw. 24,6% aller Ausländer die Statistik mit großem Vorsprung anführen. Die Portugiesen haben an dritter Stelle nur 5,2%. Betrachtet man die Minderjährigen in dieser Statistik, so zeigt sich, dass die minderjährigen Türken mit 39,7% mit überaus großem Abstand vor den minderjährigen Niederländern (17,9%) die Liste der minderjährigen Ausländer anführt.

Ausländerzentralregister Kreis Heinsberg 31.12.2005

Nr	Schl.	Herkunftsstaat	Gesamtanzahl Ausländer		
1	163	TUERKEI	5.700	27,46%	
2	148	NIEDERLANDE	5.107	24,60%	
3	153	PORTUGAL	1.085	5,23%	
4	132	Serbien und Montenegro	1.011	4,87%	
5	152	POLEN	807	3,89%	
6	168	GROSSBRITANNIEN(Ver.Koenigr.)	685	3,30%	
7	134	GRIECHENLAND	624	3,01%	
8	137	ITALIEN	551	2,66%	
9	160	RUSSISCHE FOEDERATION	391	1,89%	
10	161	SPANIEN	362	1,75%	

Ausländerzentralregister Kreis Heinsberg 31.12.2005

Kreisgebiet Heinsberg	Männlich	Weiblich	Gesamt
Aufhältig (Summe)	10.611	10.150	20.761
Mehrfache Staatsangehörigkeit	64	61	125
Aufenthaltsdauer mindestens 5 Jahre	8.004	7.557	15.561
Alter bis 17 Jahre	1.891	1.739	3.630

Türkei	Männlich	Weiblich	Gesamt
Aufhältig (Summe)	2.998	2.702	5.700
Mehrfache Staatsangehörigkeit	0	0	0
Aufenthaltsdauer mindestens 5 Jahre	2.784	2.505	5.289
Alter bis 17 Jahre	764	676	1.440

Niederlande	Männlich	Weiblich	Gesamt
Aufhältig (Summe)	2.613	2.494	5.107
Mehrfache Staatsangehörigkeit	15	15	30
Aufenthaltsdauer mindestens 5 Jahre	1.409	1.489	2.898
Alter bis 17 Jahre	335	316	651

Kinder- und Jugendförderplan des Kreisjugendamtes Heinsberg

Ausländerzentralregister Kreis Heinsberg 31.12.2005

Portugal	Männlich	Weiblich	Gesamt
Aufhältig (Summe)	578	507	1.085
Mehrfache Staatsangehörigkeit	0	0	0
Aufenthaltsdauer mindestens 5 Jahre	546	473	1.019
Alter bis 17 Jahre	54	71	125
Serbien u. Montenegro	Männlich	Weiblich	Gesamt
Aufhältig (Summe)	535	476	1.011
Mehrfache Staatsangehörigkeit	2	3	5
Aufenthaltsdauer mindestens 5 Jahre	458	379	837
Alter bis 17 Jahre	174	166	340
Polen	Männlich	Weiblich	Gesamt
Aufhältig (Summe)	346	461	807
Mehrfache Staatsangehörigkeit	2	0	2
Aufenthaltsdauer mindestens 5 Jahre	132	255	387
Alter bis 17 Jahre	41	37	78

Innerhalb des Zuständigkeitsgebietes entfallen rund 50% (252 Personen) der jungen Türken bis 21 Jahre auf Übach-Palenberg, 20% (100 Pers) auf Wassenberg, 15% (73 Pers) auf Wegberg und 10% (52 Pers) auf Geilenkirchen. Bei den jungen Niederländern entfallen 69% (55 Pers) auf den Selfkant und 12,5% (10 Pers) auf Gangelt.

Bei der Migration können ergänzend die Daten über die von der Zentralstelle in Unna-Maassen 2000 bis 2005 zugewiesenen Aussiedler herangezogen werden. Von den 398 jungen Aussiedlern (0-21 Jahre), die in diesem Zeitraum ins Kreisgebiet zugewiesen wurden, entfallen 136 (34,2%) auf das Gebiet des Kreisjugendamtes. Hiervon sind 41 (30,2%) Geilenkirchen, 29 (21,3%) Wassenberg, 26 (19,1%) Wegberg, 16 (11,8%) Übach-Palenberg, 14 (10,3%) Waldfeucht, 8 (5,9%) Gangelt und 2 (1,5%) Selfkant zugeteilt worden. Der Anteil an der Gruppe der 0-20 Jährigen liegt bei maximal **0,7%!!**

3.4.3 Beteiligung und Mitsprache

§ 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (3.AG-KJHG-KJFöG NRW)

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

(2) Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.

...

(4) Bei der Gestaltung der Angebote nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 sollen die öffentlichen und freien Träger und andere nach diesem Gesetz geförderte Einrichtungen und Angebote die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte

- sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen (damit junge Menschen ihre Beteiligungsrechte ausüben können, benötigen sie Unterstützung durch Erwachsene)
- soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe junge Menschen an der Jugendhilfeplanung sowie anderen kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen beteiligen, sofern diese deren Interessen berühren und
- sollen Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendarbeit ein deutliches Mitspracherecht haben.

Insgesamt formuliert das Kinder- und Jugendfördergesetz (3.AG-KJHG-KJFöG NRW) eine sehr umfassende und anspruchsvolle Verpflichtung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

Beim Kreisjugendamt soll eine zentrale Rufnummer und eine spezielle E-mail-Adresse für die Förderung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen eingerichtet werden.

Für die Beteiligung am Prozess der Jugendhilfeplanung sollen Jugendbefragungen etc. bei entsprechenden Planungsanlässen durchgeführt werden. Generell sind Beteiligungen durch die Vertreter von Jugendverbänden und -initiativen bereits heute gegeben.

Für die Jugendverbände und die Offene Jugendarbeit im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes ist das Mitspracherecht von Kindern und Jugendlichen längst eine selbstverständliche Praxis geworden.

3.4.4 Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe

§ 7 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule (3.AG-KJHG-KJFöG NRW)

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die Einrichtung der erforderlichen Strukturen. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine sozialräumliche pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.

§ 7 greift die in § 81 SGB VIII normierte generelle d.h. arbeitsfeldübergreifende Kooperationsverpflichtung der Jugendhilfe mit Schulen und Schulverwaltung auf. Jugendhilfe und Schule haben den gemeinsamen Auftrag der Erziehung und Bildung junger Menschen.

Ziel einer verbesserten Zusammenarbeit der beiden Institutionen ist es, ein aufeinander abgestimmtes Konzept der Bildungsförderung für junge Menschen zu entwickeln. Der Kooperationsverpflichtung der Jugendhilfe in § 7 (3.AG-KJHG) entspricht auf der Schulseite der § 5 des Schulgesetzes vom 27.01.2005. Demnach sollen Schulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit außerschulischen Partnern zusammenarbeiten.

Handlungsfelder für eine Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendarbeit und Schule wären u.a.:

- Offene Ganztagschule (Primar- und Sekundarstufe I)
- Förderung schulischer und beruflicher Integration (Jugendberufshilfe)
- Abstimmung außerschulischer Bildungsangebote
- Präventionsangebote im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz
- Entwicklung von Konzepten der Schulsozialarbeit

Da Jugendhilfe und Schule auf zwei völlig unterschiedlichen Systemen basieren, ist eine Zusammenarbeit nicht immer einfach, aber mit Blick auf die gemeinsamen Zielgruppen und deren Bedarfe dringend erforderlich. Hierzu müssen vor allem tragfähige Kooperationsstrukturen geschaffen werden.

Die Kinder- und Jugendarbeit kann aufgrund ihrer Stärken und Ressourcen selbstbewusst die Zusammenarbeit suchen. Dabei soll die Kinder- und Jugendarbeit nicht zum reinen „Dienstleister“ für Schule werden, sondern bei der Kooperation als gleichberechtigter Partner anerkannt werden.

3.4.5 Qualitätsentwicklung/Wirksamkeitsdialog

Kinder- und Jugendförderplan des Kreisjugendamtes Heinsberg

Ein wichtiger Aspekt für die Weiterentwicklung der Angebote und vor allem einer bedarfs- und bedürfnisorientierten Jugendhilfe ist die Überprüfung der Zielerreichung und stetige Weiterentwicklung der Jugendhilfe. In den Verträgen zwischen dem Kreis und den Trägern der "Offenen Kinder- und Jugendarbeit" werden entsprechende Vereinbarungen zur Qualitätssicherung und Mitwirkung an einem Berichtswesen zwischen dem öffentlichen Jugendhilfeträger und den freien Trägern festgelegt.

Verwendete Literatur

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, Elfter Kinder und Jugendbericht der Bundesregierung, 2002
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bildung, Betreuung und Erziehung vor und neben der Schule, Zwölfter Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, 2005
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Broschüre zum Kinder- und Jugendhilfegesetz, 2005
- Deutsche Shell (Hrsg.), 14. Shell Jugendstudie, 2004
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe u. Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendämter Empfehlungen zur Umsetzung des 3. AG-KJHG NRW auf der kommunalen Ebene, 2005
- Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW, Kinder und Jugendliche fördern, Achter Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung NRW, 2005
- Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW, Die Offene Kinder- und Jugendarbeit in NRW, Befunde der zweiten Strukturdatenerhebung 2002, 2004
- Projektgruppe Bildung und Region, Jugendhilfeplanung Kreis Heinsberg, Jugendhilfeplanung für den Bereich des Kreisjugendamtes Heinsberg, April 2007
- Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Kinder- und Jugendförderplan des Kreisjugendamtes Heinsberg

Haushaltsmittel: Übersicht 2000 - 2006

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Verwaltungshaushalt							
Ein 451	14.752	15.093	8.146	654	0	603	229
Aus 451/52500 Anschaff Wartung Geräte Jugarb	2.556	646	0	0	1.486	1.011	1.111
Aus 451/71710 außerschul Jug.bild	586	0	1.451	547	539	1.249	0
Aus 451/71720 Kinder-, Jugenderholung	70.456	86.998	102.875	55.484	64.530	62.130	63.882
Aus 451/71730 Intern. Jugendbegegnung	1.382	1.233	1.733	1.573	2.444	2.817	2.296
Aus 451/71740 Mitarbeiterfortbildung	4.409	4.276	2.386	3.029	2.563	3.238	2.601
Aus 451/71750 Sonstige Jugendarbeit	8.935	13.444	15.421	11.310	9.570	10.727	10.054
Aus 451/76000 Kosten eigene Maßn. Jug.arb	734	787	42	7	578	253	320
Aus 451/76010 Kosten JuLeiCa	-	238	371	210	139	211	127
Ausgabensumme 451	89.059	107.623	124.279	72.160	81.849	81.635	80.391
Ein 460/11000 Entgelte Jugendzeltplätze	18.880	21.128	19.378	20.663	20.620	16.951	18.069
Ein 460/15000 Ersatz Gebäudekosten	166	336	1.836	1.883	1.665	0	335
Ein 460/15010 sonstige Ersätze	514	373	537	244	497	257	114
Einn.summe Zeltplätze	19.560	21.837	21.751	22.790	22.782	17.208	18.518
Aus 460/50000 bauliche Unterhaltung Jugzeltpl	3.937	2.441	12.266	16.966	6.295	19.060	25.922
Aus 460/52500 Unterh/ Anschaffung Inventar	3.949	5.984	7.062	5.031	5.356	6.233	5.258
Aus 460/60000 sächliche Ausgaben	26.685	27.892	27.232	30.634	26.932	30.156	30.494
Ausgabensumme Zeltplätze	34.571	36.317	46.560	52.631	38.583	55.449	61.674

Kinder- und Jugendförderplan des Kreisjugendamtes Heinsberg

Ein 460/17100 Zuweis. Land für Off Jug.arb	keine Einn., weil direkte Auszahlung an Träger						96.255
Aus 460/71700 Zusch. Off Jugeinrichtungen	291.436	291.436	302.621	214.852	214.852	249.986	303.533
Ausgabensumme 460	326.007	327.753	349.181	267.483	253.435	306.375	365.207
Ausgsumme Jugarbeit	415.065	435.375	473.460	339.643	335.284	388.011	445.598
Ein 452	1.000	0	1.400	1.400	0	0	0
Aus 452/76000 Jugsozarb, Jugwerkstatt	155.027	155.948	247.689	222.935	247.535	240.224	296.524
Ausgsumme Jugsozarb	155.027	157.482	247.689	222.935	247.535	240.224	296.524
Aus 452/76010 Erz. Kinder-, Jugendschutz	6.152	7.167	6.693	4.622	5.067	920	1.932
Ausgsumme Jugschutz	6.152	7.167	6.693	4.622	5.067	920	1.932

**Erläuterungen zu der 15. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses am 28. August 2007**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	28. August 2007

Tagesordnungspunkt 2:

20. Fortschreibung des Kindergartenbedarfsplans für das Kreisjugendamt Heinsberg

Die Planungsverantwortung für die Tageseinrichtungen für Kinder im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes ergibt sich aus § 79 Absatz 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Danach haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Diese Planungsverantwortung nimmt die Verwaltung des Kreisjugendamtes stets im engen Benehmen mit den Städten und Gemeinden sowie den freien Trägern der Tageseinrichtungen wahr. Die Zuordnung der einzelnen Einrichtungen zu den Wohnbereichen wurde mit den Trägern der Einrichtungen und den jeweils zuständigen Städten/Gemeinden fachlich abgestimmt. Dabei wurden die Kriterien der Erreichbarkeit sowie das tatsächliche Anmeldeverhalten der Eltern berücksichtigt.

1. Erfüllung des Rechtsanspruchs für Kindergartenkinder

Nach § 24 Absatz 1 SGB VIII haben Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Für den Jugendamtsbezirk Kreis Heinsberg ist bis auf die Gemeinde Selfkant der Rechtsanspruch nach § 24 Absatz 1 SGB VIII gewährleistet. In der Gemeinde Selfkant fehlen im Planungszeitraum 2007/2008 bis 2009/2010 rechnerisch gesehen nach wie vor Plätze. Festzustellen bleibt jedoch, dass Versorgungsprobleme in der Vergangenheit nicht aufgetreten sind. Grund hierfür ist die Bevölkerungsstruktur. In den Zahlen sind auch niederländische Kinder erfasst, deren Eltern nicht auf das deutsche, sondern auf das niederländische Kindergartenangebot zurückgreifen.

In allen anderen sechs zum Kreisjugendamtsbezirk gehörenden Kommunen ist der Rechtsanspruch auf Ebene der jeweiligen Stadt/Gemeinde gewährleistet. Eine Gewährleistung des Rechtsanspruchs in jedem Wohnbereich ist nicht in allen Bereichen möglich. Es wird auf die einzelnen Tabellen verwiesen.

Die demografische Entwicklung zeigt deutlich rückläufige Kinderzahlen. Die Gesamtübersicht für den Planungszeitraum 2007/2008 bis 2009/2010 zeigt ein deutliches Abflachen der Kinderzahlen im Verlauf der Jahre.

Ein Vergleich der Kinderzahlen gemäß der 19. und der jetzt vorliegenden 20. Fortschreibung des Kindergartenbedarfsplans macht dies deutlich:

zu versorgende Kinder im Kindergartenjahr 2005/2006	4.553
zu versorgende Kinder im Kindergartenjahr 2007/2008	4.169

Das sind 384 Kinder weniger. Dieser Trend setzt sich in den Jahren 2008/2009 und 2009/2010 fort. Die Kinderzahlen sinken in diesen Kindergartenjahren um 157 bzw. 490 Kinder.

Das führt dazu, dass auf der Ebene des Kreisjugendamtes Heinsberg bei einem angenommenen Bedarf von 90 % es zu Überhängen an Kindergartenplätzen kommt, und zwar wie folgt:

Kindergartenjahr 2007/2008	258
Kindergartenjahr 2008/2009	399
Kindergartenjahr 2009/2010	699

Im Rahmen seiner Planungsverantwortung hat der Jugendhilfeträger darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Dieses Angebot wurde ausgebaut. In der 19. Fortschreibung des Kindergartenbedarfsplanes wurden 410 Ganztagsplätze ausgewiesen. **Nunmehr stehen 560 Plätze zur Verfügung.**

Im Übrigen wird auf die Tabellen verwiesen.

2. **Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und Schulkindern**

Das Tagesbetreuungsausbaugesetz vom 27.12.2004, das mit Wirkung vom 01.01.2005 die maßgeblichen Vorschriften des SGB VIII über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege geändert hat, verpflichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, für Kinder im Alter unter 3 Jahren und im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Tagespflege vorzuhalten (§ 24 Absatz 2 SGB VIII). Zwar ist ein Rechtsanspruch für Kinder im Alter von unter 3 Jahren und für Kinder im schulpflichtigen Alter auf Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen für Kinder nach wie vor nicht gegeben; jedoch trifft den Jugendhilfeträger die objektiv-rechtliche Verpflichtung, für jedes Kind, welches einen geeigneten Platz in einer solchen Einrichtung begehrt, einen entsprechenden Platz zur Verfügung zu stellen.

Nach § 24 Absatz 3 SGB VIII gilt insbesondere, dieses Angebot vorzuhalten für Erziehungsberechtigte oder Alleinerziehende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen bzw. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen oder wenn ohne diese Leistung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist. Dabei sind die individuellen Bedarfe zu berücksichtigen.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 07.06.2005 beschlossen, dass für die Versorgung von Kindern unter 3 Jahren, vorrangig von Kindern ab 2 Jahren, auf das Instrumentarium der Budgetvereinbarung zurückzugreifen sei. Sollte sich darüber hinaus die Notwendigkeit und Möglichkeit von Gruppenumwandlungen ergeben (z. B. kleine altersgemischte Gruppen), ist vorerst in jeder Kommune des Kreisjugendamtsbezirks die Umwandlung von jeweils einer Gruppe anzustreben. Darüber hinaus hat der Jugendhilfeausschuss die Verwaltung beauftragt, zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Absätze 2 bis 5 SGB VIII die Voraussetzungen hierfür so schnell wie möglich zu schaffen, damit die Gewährleistungsangebote spätestens ab 01.10.2010 sichergestellt sind.

Aufgrund der demografischen Entwicklung auch im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg – es wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen – wurden in den Jahren 2006 und 2007 Gruppen geschlossen, und zwar wie folgt:

1. **Kindergarten St. Josef Geilenkirchen-Bauchem**
1 Regelgruppe zum 31.07.2006
2 Regelgruppen zum 31.07.2007
2. **Pfarrer-Schaaff-Kindergarten Übach-Palenberg-Boscheln**
1 Regelgruppe zum 31.07.2006 (Notgruppe)
3. **Kindergarten St. Lambertus Waldfeucht**
1 Regelgruppe

Dadurch sind 125 Plätze weggefallen. Die freigesetzten Kreis- und Landesmittel wurden im Kindertagesystem belassen und zur Finanzierung von Gruppenumwandlungen verwandt. Im Zeitraum 01.08.2006 bis 31.07.2007 wurden **vier weitere kleine altersgemischte Gruppen** durch Umwandlungen gebildet, und zwar jeweils eine im

- Kindergarten Geilenkirchen-Teveren
- Kindergarten der Johanniter in Übach-Palenberg
- Kindergarten Steinkirchen in Wassenberg
- Ev. Kindergarten in Wegberg.

Darüber hinaus wurden Regelgruppen mit der Möglichkeit der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren umgewandelt, und zwar

1. **Kindergarten Selfkantkaserne in Geilenkirchen**
1 Gruppe 2jährige bis Schuleintritt
2. **Kath. Kindergarten St. Lambertus in Waldfeucht**
1 Gruppe 2jährige bis Schuleintritt
3. **Kindergarten Apfelbaum in Wassenberg**
1 Gruppe 1jährige bis Schuleintritt.

Durch diese Umwandlungen erhöhte sich die Zahl der Plätze für Kinder unter 3 Jahren von 7 auf 56. Bisher bestand nur eine kleine altersgemischte Gruppe im Johanniter-Kindergarten Wassenberg-Orsbeck.

Ermittlung des quantitativen Bedarfes für Kinder unter 3 Jahren bis zum Jahr 2010

Die Verwaltung des Jugendamtes hat eine erste Ermittlung des quantitativen Bedarfes vorgenommen. Dabei wurden die tatsächlichen Kinderzahlen sowie die demographische Entwicklung, aber auch die tatsächliche Nachfrage berücksichtigt. Zu bemerken ist hierbei, dass es sich vorerst um einen theoretischen Ansatz handelt, der der Korrektur bedarf, wenn sich das tatsächliche Nachfrageverhalten ändert.

Erhebung der Kinderzahl zum Stichtag 31.12.2006

Kinder unter 3 Jahren - Stand 31. 12. 2006 -				
Kommune	Gesamt	0 – 1 Jahr	1 – 2 Jahre	2 – 3 Jahre
Gangelt	265	72	103	90
Geilenkirchen	603	169	215	219
Selfkant	253	72	94	87
Übach-Palenberg	586	146	219	221
Wassenberg	466	132	181	153
Waldfeucht	196	66	62	68
Wegberg	657	224	232	201
Kreisjugend- amtsbezirk	3.026	881	1.106	1.039

Die Zahlen sind wie folgt zu korrigieren:

Für Säuglinge im Alter von bis zu 2 Monaten ist davon auszugehen, dass diese keinen Platz beanspruchen werden, da im Anschluss an die Geburt die gesetzliche Mutterschutzfrist von mindestens 8 Wochen eintritt. Die Betreuung dieser Kinder ist sichergestellt. Umgerechnet handelt es sich hierbei um 147 Kinder. Darüber hinaus weist die demographische Studie zur Entwicklung der Bevölkerung im Kreis Heinsberg (Basisdaten zur Jugendhilfeplanung) einen Rückgang der Kinderzahlen im Alter von 0 bis 3 Jahren bis zum Jahr 2010 um 5 v. H. aus. Daher sind die vorgenannten Zahlen um 5 v. H. zu korrigieren, so dass sich für die einzelnen Jahrgänge folgende Kinderzahlen ergeben:

0 – 1 Jahr	1 – 2 Jahre	2 – 3 Jahre
697	1.051	987
Gesamt	2.735	

Um den Bedarf zu ermitteln, ist eine Bedarfsquote festzulegen. Es werden folgende Bedarfsquoten unterstellt:

0 – 1 Jahr	5 v. H.
1 – 2 Jahre	15 v. H.
2 – 3 Jahre	30 v. H.
0 - 3 Jahre	Ø 16,7 v. H.

Daraus ergibt sich für die einzelnen Jahrgänge folgender Bedarf:

0 – 1 Jahr	1 – 2 Jahre	2 – 3 Jahre
5 v. H.	15. v. H.	30 v. H.
35 Plätze	158 Plätze	296 Plätze
Gesamt	489 Plätze	

Zur Bedarfsdeckung stehen 56 Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder und mindestens 108 Plätze bei Tagespflegepersonen sowie 129 Plätze im Rahmen der Budgetvereinbarung zur Verfügung, also insgesamt 293 Plätze. Aktuell besteht eine Nachfrage für 190 Kinder.

Ob die angenommenen Bedarfsquoten realistisch sind, bleibt abzuwarten. Hinsichtlich der Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 1 Jahr ist auf das zum 01.01.2007 eingeführte Elterngeld als neue sozialpolitische Leistung zu verweisen. Es wird davon ausgegangen, dass die Nachfrage für diesen Altersjahrgang nicht steigen, sondern eher rückläufig sein wird. Sollte eine Nachfrage bestehen, so kann hier in erster Linie die Tagespflege bedarfsdeckend eintreten.

Für die Kinder von 1 bis 2 Jahren dürfte in erster Linie auch die Tagespflege in Betracht kommen. Hier ist die Nachfrage gering. Im Kindergartenjahr 2006/2007 wurde lediglich für 1 Kind im Alter von 1 bis 2 Jahren eine institutionelle Betreuung gewünscht. Im Bereich der Tagespflege waren es 17 Kinder.

In der Altersgruppe 2 bis 3 Jahre ist die Nachfrage deutlich gegeben. Im Rahmen der Budgetvereinbarung werden zu Beginn des Kindergartenjahres 2007/2008 125 Kinder betreut.

Hinweis:

Im Rahmen der Budgetvereinbarung können Kinder im Alter von 2 bis 3 Jahren in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen werden, wenn mindestens 2 bis 2,5 Plätze nicht durch Regelkinder besetzt sind.

Hier ist auch die weitere Entwicklung abzuwarten; dies insbesondere wegen der Regelung im Entwurf des Kinderbildungsgesetzes, das zum 01.08.2008 das derzeitige Kindergartengesetz ablösen soll. Vorgesehen ist im Entwurf des Kinderbildungsgesetzes auch die Bildung von Gruppen „2-jährige bis Schuleintritt“. Aufgrund der demografischen Entwicklung können weitere Gruppen umgewandelt werden.

Die Betreuung von Schulkindern ist im Rahmen der Offenen Ganztagschule zu gewährleisten.

3. Betreuung von Kindern mit Behinderung

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 07.06.2005 ebenfalls beschlossen, in enger Abstimmung mit dem Landessozialamt weitere Plätze für Kinder mit Behinderung zu schaffen. Aufgrund der demografischen Entwicklung konnten zum 01.08.2006 in Wegberg (AWO-Kindergarten) eine Regelgruppe in eine integrative Gruppe und zum 01.08.2007 in Scherpenseel (AWO-Kindergarten) ebenfalls durch Umwandlung einer Regelgruppe in eine integrative Gruppe jeweils 5 weitere Plätze für Kinder mit Behinderung geschaffen werden. Damit hat sich die Platzzahl von 54 auf 64 Plätze erhöht. Nach Einschätzung der Verwaltung des Jugendamtes sind diese jedoch nicht ausreichend.

Beabsichtigt ist, auch - wegen einer wohnortnahen Versorgung - für die Grenzgemeinden (Gangelt, Sefkant und Waldfeucht) eine integrative Gruppe zu bilden. In Frage kommt hier die Tageseinrichtung in Waldfeucht-Bocket.

Übersicht über die bestehenden Plätze für Kinder mit Behinderung:

Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Heinsberg e. V.:

Kindergarten Scherpenseel	10 Plätze
Kindergarten Wassenberg, Breiter Weg	5 Plätze
Kindergarten Wegberg, Freiheider Straße	10 Plätze

Einrichtung der Lebenshilfe e. V.:

Sonderkindergarten in Geilenkirchen, Robert-Koch-Straße - 2 integrative Gruppen - 2 heilpädagogische Gruppen	10 Plätze 16 Plätze
--	------------------------

Einrichtungen des Christl. Kindergartenvereins Wassenberg e.V.

- Kindergarten „Apfelbaum“, Wassenberg 1 integrative Gruppe	5 Plätze
- Kindertagesstätte „Rosengarten“, Wassenberg 1 heilpädagogische Gruppe	8 Plätze
	56 Plätze

Über die Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg hinaus stehen Plätze für Kinder mit Behinderung in folgenden Einrichtungen zur Verfügung:

Erkelenz	
- Kath. Kindergarten Kückhoven	5 Plätze
- Städt. Kindergarten Immerath 1 heilpädagogische Gruppe	8 Plätze
Heinsberg	
- Sonderkindergarten der Lebenshilfe 2 integrative Gruppen 3 heilpädagogische Gruppen	10 Plätze 24 Plätze
- Städt. Kindergarten Heinsberg 1 integrative Gruppe	5 Plätze
Hückelhoven	
- Kath. Kindergarten Brachelen 1 heilpädagogische Gruppe	8 Plätze

Bedarfs- und Versorgungssituation von Kindern, die vom Kreissozialamt Heinsberg nach § 53 SGB XII anerkannt sind

Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind, ist Eingliederungshilfe zu gewähren.

Kinder, die vom Kreissozialamt nach § 53 SGB XII als Behinderte anerkannt sind, wurden natürlich auch bei der Gesamtzahl der Kinder im Kindergartenalter bereits berücksichtigt, da auch Kinder mit Behinderung zunächst einmal als Kinder im Kindergartenalter wie nicht behinderte Kinder auch vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens haben.

Dieser **Anspruch nach Jugendhilferecht tritt aber nach § 10 Absatz 2 KJHG hinter den spezialgesetzlichen Anspruch auf Gewährung von Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz zurück. Leistungen im Rahmen der Maßnahmen der Eingliederungshilfe gehen den Leistungen nach dem KJHG also vor.**

Zuständiger Leistungsträger für alle Maßnahmen der Eingliederungshilfe für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert sind oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, **ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe, der Landschaftsverband Rheinland.** Nach § 17 Sozialgesetzbuch Teil I (SGB I) ist dieser Leistungsträger verpflichtet darauf hinzuwirken, dass

- jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in angemessener Weise, umfassend und schnell erhält,
- die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Seine Aufgaben nach § 17 SGB I erledigt der Landschaftsverband Rheinland in enger Kooperation mit dem Kreissozialamt. **Aufgrund dieser Zuständigkeit greift das Kreisjugendamt bei der Planung von Plätzen für Kinder mit Behinderung auf die Bedarfszahlen der Sozialhilfebene zurück.**

Auf dem Hintergrund der dargestellten Zuständigkeit wurde das Kreissozialamt gebeten, aktuelle Angaben zur Zahl und damit auch zum Versorgungsgrad der behinderten Kinder zu machen.

Danach stellt sich die Bedarfs- und Versorgungssituation der berechtigten Kinder wie folgt dar:

- siehe nachfolgende Tabelle -

Warteliste Integrative Gruppen (Stand: 01.08.2007)
unter Berücksichtigung von Doppelmeldungen und ohne Berücksichtigung
von Kindern aus den Stadtgebieten Erkeienz, Hückelhoven und Heinsberg

	Einrichtung	geb. bis 30.06.2004	geb. vom 01.07.2004 bis 30.06.2005	geb. nach dem 30.06.2005	Gesamt
1.	Lebenshilfe für Behinderte Integrative Gruppe „Triangel“ Im Hofbruch 52525 Heinsberg	- -	- -	1 1	Wassenberg 1 Wegberg <u>1</u> 2
2.	Lebenshilfe für Behinderte Integrative Gruppe „Triangel“ Robert-Koch-Str. 21 52511 Geilenkirchen	4 - -	3 1 1	- - -	Geilenkirchen 7 Übach-Palenberg 1 Waldfeucht <u>1</u> 9
3.	Arbeiterwohlfahrt Integrative Gruppe Breiter Weg 35 41849 Wassenberg	-	-	-	0
4.	Arbeiterwohlfahrt Integrative Gruppe Freiheider Str. 22 41844 Wegberg	-	-	1	Wegberg 1
5.	Arbeiterwohlfahrt Planckstr. 8 52531 Übach-Palenberg/ Scherpenseel	4 -	1 -	- 1	Geilenkirchen 1 Übach-Palenberg <u>5</u> 6
		8	6	4	18

Warteliste Integrative Gruppen (Stand: 01.08.2007)
unter Berücksichtigung von Doppelmeldungen und ohne Berücksichtigung
von Kindern aus den Stadtgebieten Erkelenz, Hückelhoven und Heinsberg

	Einrichtung	geb. bis 30.06.2004	geb. vom 01.07.2004 bis 30.06.2005	geb. nach dem 30.06.2005	Gesamt
	Übertrag:	8	6	4	18
6.	Kindertagesstätte Rosengarten - heilpädagogische Gruppe Schulstraße 1 41849 Wassenberg-Myhl	-	-	1	Wassenberg 1
7.	Christl. Kindergartenverein Wassenberg e. V. „Apfelbaum“ Am Neumarkt 23 - 25 41849 Wassenberg	1	-	-	Wassenberg 1
		9	6	5	20

4. Tagespflege

Die Tagespflege soll ebenfalls nach den Vorgaben des Tagesbetreuungsausbaugesetzes weiter ausgebaut werden.

Der Kreis Heinsberg führt bereits seit Jahren jährlich Seminare für Tagespflegepersonen durch, um für eine entsprechende Nachfrage gerüstet zu sein. Mit dem Angebot der Tagespflege sollen in erster Linie Kinder unter 2 Jahren versorgt werden.

Kommune	Anzahl der Tagespflegepersonen	Tagespflegeplätze
Geilenkirchen	19	25
Übach-Palenberg	18	25
Wegberg	23	25
Wassenberg	12	15
Waldfeucht	6	6
Gangelt	7	7
Selfkant	3	5
Gesamt	88	108

5. Familienzentren

Das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen teilt mit Erlass vom 05.02.2007 mit, dass sich die Landesregierung zum Ziel gesetzt hat, bis zum Jahr 2012 in Nordrhein-Westfalen 3.000 Tageseinrichtungen für Kinder zu Familienzentren weiterzuentwickeln. Ziel ist es dabei, die kinder- und familienorientierten Leistungen zu bündeln, qualitativ weiterzuentwickeln, um den Familien ein einheitliches Angebot über die Kindertageseinrichtungen „aus einer Hand“ anzubieten. Das Angebot soll niederschwellig und umfassend angelegt werden und gut zugänglich – auch für Familien mit Zuwanderungsgeschichte – sein. Die Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren soll unter Berücksichtigung der bestehenden sozialräumlichen Bedingungen erfolgen. Dabei will die Landesregierung auf die bereits vorhandene gute Infrastruktur an Einrichtungen und Angeboten zur Förderung von Kindern und zur Unterstützung von Familien in den Kommunen aufbauen. Die Gestaltung der örtlichen Infrastruktur obliegt der kommunalen Jugendhilfeplanung. Die sozialraumbezogenen Kenntnisse der Jugendämter für den weiteren Ausbau der Familienzentren in die Fläche sind nach Einschätzung des Ministeriums unverzichtbar.

Im Jahr 2006 wurde die kommunale Tageseinrichtung „Mullewapp“ in Geilenkirchen-Teveren ausgewählt. Die Einrichtung ist mittlerweile zertifiziert.

Für das Kindergartenjahr 2007/2008 hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 18. Juni 2007 9 weitere Einrichtungen zu Familienzentren ausgewählt.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick.

**Übersicht über die Tageseinrichtungen für Kinder
für die Weiterentwicklung zum Familienzentrum**

Einrichtung	Träger
Gangelt	
Kindergarten Breberen Hochstraße 28 52538 Gangelt	Kindergarten „Lindenbaum“ e. V. 52538 Gangelt
Geilenkirchen	
AWO-Kindergarten Stadtmitte Herzog-Wilhelm-Str. 22 52511 Geilenkirchen	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Heinsberg e.V., Siemensstraße 7 52525 Heinsberg
Übach-Palenberg	
AWO-Kindergarten Boscheln Friedensstraße 15 52531 Übach-Palenberg	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Heinsberg e. V. Siemensstraße 7 52525 Heinsberg
Kath. Kindergarten „Arche Noah“ Übach, Adolfstraße 18 52531 Übach-Palenberg	Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius Kirchplatz 8 52531 Übach-Palenberg
Christl. Kindergarten Frelenberg, Theodor-Seipp-Straße 5 52531 Übach-Palenberg	Christl. Kindergartenverein Übach-Palenberg e. V. Theodor-Seipp-Straße 5 52531 Übach-Palenberg
Wassenberg	
Kindergarten „Apfelbaum“ Am Neumarkt 23/25 41849 Wassenberg	Christl. Kindergartenverein Wassenberg e. V. Pfaderstraße 4 41849 Wassenberg
Kindergarten „Regenbogen“ Orsbeck, Weilerstr. 68 41849 Wassenberg	Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Grüner Weg 1 52070 Aachen
Wegberg	
Komm. Kindergarten Arsbeck An der Landwehr 3 41844 Wegberg	Stadt Wegberg Rathausplatz 25 41844 Wegberg
Kath. Kindergarten Wegberg Rathausplatz 29 41844 Wegberg	Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul Bahnhofstraße 6 41844 Wegberg

6. Ausblick

Zum 01.08.2008 soll das Kinderbildungsgesetz in Kraft treten. Das Kinderbildungsgesetz sieht neue Finanzierungsgrundlagen (Kindpauschalen), neue Gruppenformen (Kleinkindgruppe und 2jährige bis Schuleintritt) und andere Öffnungszeiten vor. Daraus ergeben sich Veränderungen, die partnerschaftlich zwischen den Trägern der Tageseinrichtungen für Kinder und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geregelt werden müssen.

Ebenfalls sind zum 01.08.2008 die Elternbeiträge (Struktur und Höhe) neu festzulegen.

Zum 01.01.2008 wird Geilenkirchen ein eigenes Jugendamt bilden.

Wegen dieser Neuerungen und Veränderungen beabsichtigt die Verwaltung des Jugendamtes, bereits im Jahr 2008 die 21. Fortschreibung des Kindergartenbedarfsplans vorzulegen.

7. Die Erläuterungen sind Bestandteil der 20. Fortschreibung des Kindergartenbedarfsplanes.

8. Die Verwaltung des Jugendamtes bittet den Jugendhilfeausschuss, die 20. Fortschreibung des Kindergartenbedarfsplanes zu beschließen.

CDU-Kreistagsfraktion · Valkenburger Str. 45 · 52525 Heinsberg

Geschäftsstelle: Zimmer 117
Telefon: 0 24 52 / 13 – 17 10
Telefax: 0 24 52 / 13 – 17 15
E-Mail: CDU-Fraktion@kreis-heinsberg.de

An den Vorsitzenden
des Jugendhilfeausschusses
Herrn Willi Paffen
Holzgraben 3

Datum: 21.08.2007

52525 Heinsberg

z. K.
Herrn Landrat Pusch
SPD-Fraktion
FDP-Fraktion
Fraktion Bündnis90/Grüne

Antrag gem. § 10 Geschäftsordnung, TOP 2 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 28.08.2007, Unterpunkt 2. „Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und Schulkindern“; hier: Ausbau des Betreuungsangebots für Kinder unter 3 Jahren

Sehr geehrter Herr Paffen,

aufgrund der demographischen Entwicklungen besteht auch im Kreis Heinsberg im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe konkreter Handlungsbedarf. Nicht nur in der kürzlich verabschiedeten Fassung des Leitbildes für den Kreis Heinsberg wird dem Themenschwerpunkt „Familienfreundlichkeit“ bzw. „Familien und Jugend im Wettbewerb der Regionen“ höchste Priorität eingeräumt; insbesondere auch die in der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses vorgestellten Daten der Projektgruppe „Bildung und Region in Bonn“ lassen deutlich werden, dass der Ausbau der bedarfsgerechten Kinderbetreuung einen besonders wichtigen Standortfaktor darstellt. Die bisher getroffenen Maßnahmen reichen eventuell nicht aus, um bis zum Jahre 2010 ein nachfragegerechtes Angebot für die Betreuung der Kinder unter 3 Jahren vorzuhalten.

Ziel sollte sein, eine entsprechende nachfragerechte und flächendeckende Versorgung möglichst zeitnah zu erreichen.

Eine flächendeckende, fachgerechte Versorgung mit Betreuungsplätzen für unter Dreijährige könnte eventuell auch durch eine verstärkte Kooperation von Kindertagesstätten mit im Kreisgebiet tätigen Tagesmüttern erreicht werden.

Der Jugendhilfeausschuss möge daher in der Sitzung am 28.08.2007 beschließen:

Die Verwaltung des Kreisjugendamtes wird beauftragt, bis zum Ende des Jahres 2007 zu prüfen und darzustellen, wie im Kreisgebiet ein bedarfsgerechter Ausbau der Betreuungsplätze für unter Dreijährige bis zum Jahre 2009 erreicht werden kann; dabei sollen die anstehenden Gesetzesänderungen durch das „KiBiz“ berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang soll auch geprüft und dargestellt werden, welcher finanzielle Aufwand zu tätigen wäre und welche Finanzierungsmöglichkeiten es auf Bundesebene gibt.

für die CDU-Kreistagsfraktion



Norbert Reyans
Fraktionsvorsitzender

**Erläuterungen zu der 15. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses am 28. August 2007**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	28. August 2007

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 3

Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Offener Ganztagschule

Die vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 18. Juni 2007 beschlossene Jugendhilfeplanung enthält als **Handlungsempfehlung** für das Kreisjugendamt eine **bessere Vernetzung im Sozialraum**. Als ersten Schritt hierzu regt die Verwaltung des Jugendamtes eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Offener Ganztagschule an. Jugendhilfe und Schule sind ohnehin nach dem Schulgesetz NRW und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz - SGB VIII - zur Zusammenarbeit verpflichtet. Aus Sicht der Verwaltung des Kreisjugendamtes ist es geboten, sich verstärkt präventiv in die Arbeit der Offenen Ganztagschule einzubringen. Dies kann sowohl in Form von Projekten als auch durch eine kontinuierliche Mitarbeit in der Ausgestaltung des Betreuungsangebotes erfolgen.

Wegen der finanziellen Auswirkungen bittet die Verwaltung des Jugendamtes um Zustimmung des Jugendhilfeausschusses zu diesen Überlegungen.

Auch ist daran gedacht, ein verstärktes Beratungsangebot des Allgemeinen Sozialen Dienstes aufzubauen. Die Verwaltung des Jugendamtes sieht hierin eine Möglichkeit, präventiv zu arbeiten und zeitnah erziehungsschwache und erziehungsferne Familie zu erreichen.

Ein weiteres wichtiges Anliegen ist, dass alle Kinder das Angebot der Offenen Ganztagschule in Anspruch nehmen können. Die Finanzierung der Offenen Ganztagschule ist dreigliedrig und erfolgt durch Landesmittel, Schulträgeranteil und Elternbeiträge. Von Eltern wird oftmals vorgetragen, dass ihnen der Elternbeitrag nicht zugemutet werden kann bzw. dass sie diesen nicht aufbringen können. Die Höhe der Elternbeiträge wird von den jeweiligen Schulträgern festgelegt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sehen die Festlegungen der einzelnen Schulträger keine Befreiung von der Zahlung vor.

Nach § 90 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Absatz 1, Absatz 2 Nr. 1 und 3 SGB VIII und der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach §§ 22, 24 SGB VIII Teilnahmebeiträge oder Gebühren festgesetzt werden. Nach Absatz 3 soll bei der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach den §§ 22, 24 SGB VIII der Teilnahmebeitrag oder die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist und die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

Die Offene Ganztagschule ist keine Tageseinrichtung für Kinder im Sinne der §§ 22, 24 SGB VIII. Für die Übernahme des Elternbeitrages für die Offene Ganztagschule kann jedoch § 10 Absatz 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen (GTK NRW) herangezogen werden. Danach können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihrer Verpflichtung nach § 24 SGB VIII, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder vorzuhalten, auch durch entsprechende Angebote an Grundschulen erfüllen. Daraus folgt, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch den Verweis an Betreuungsplätze in Offenen Ganztagschulen, sofern diese bedarfsdeckend sind, keine eigenen Plätze schaffen muss. Dadurch werden sowohl Investitions- als auch Betriebskosten gespart.

Der Entwurf des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz) enthält in § 5 Absatz 1 eine in § 10 Absatz 5 GTK NRW entsprechende Bestimmung.

Sofern das Angebot der Offenen Ganztagschule nicht bestehen würde, wäre der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe objektiv-rechtlich verpflichtet, durch eigene Maßnahmen darauf hinzuwirken, ein entsprechendes Angebot für Schulkinder zu schaffen. In diesen Fällen wäre er auch verpflichtet, bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 90 SGB VIII den Teilnahmebeitrag zu übernehmen.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann die genaue Höhe der finanziellen Auswirkungen nicht beziffert werden, da die Anmeldezahlen zum neuen Schuljahr noch nicht vorliegen. In der Sitzung kann jedoch hierzu ergänzend vorgetragen werden. Für die Träger der Offenen Ganztagschule ist es z. z. ausreichend, ob das Kreisjugendamt grundsätzlich zur Übernahme der Elternbeiträge bereit ist.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt grundsätzlich die Übernahme von Elternbeiträgen in den Fällen, in denen Eltern der Beitrag nicht zugemutet werden kann.

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur nächsten Sitzung Richtlinien vorzulegen.

**Erläuterungen zu der 15. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses am 28. August 2007**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	28. August 2007

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 4

Antrag der CDU-Kreistagsfraktion gemäß § 5 Geschäftsordnung „Fachliche Begleitung von Tagesmüttern durch das Kreisjugendamt“ vom 25.07.2007

Die Verwaltung des Jugendamtes wird zu dem beigefügten Antrag der CDU-Kreistagsfraktion Stellung nehmen.



CDU-Kreistagsfraktion · Valkenburger Str. 45 · 52525 Heinsberg

An den Vorsitzenden
des Jugendhilfeausschusses
Herrn Willi Paffen
Holzgraben 3

52525 Heinsberg

Geschäftsstelle: Zimmer 117
Telefon: 0 24 52 / 13 – 17 10
Telefax: 0 24 52 / 13 – 17 15
E-Mail: CDU-Fraktion@kreis-heinsberg.de

Datum: 25.07.2007

z. K.

Herrn Landrat Pusch
SPD-Fraktion
FDP-Fraktion
Fraktion Bündnis90/Grüne

Antrag gem. § 5 Geschäftsordnung, Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 28.08.2007; fachliche Begleitung von Tagesmüttern durch das Kreisjugendamt

Sehr geehrter Herr Paffen,

nach dem derzeitigen Stand ist nach Auffassung der CDU-Kreistagsfraktion nicht immer gewährleistet, dass bei der Arbeit von Tagesmüttern bestimmte Qualitätsstandards eingehalten werden. Insbesondere sollte Wert gelegt werden auf eine permanente fachliche Begleitung bzw. Aus-/ und Fortbildung der im Kreisgebiet tätigen Tagesmütter.

Um einheitliche Standards in der Betreuung durch Tagesmütter zu erreichen, sollte daher ein Verfahren entwickelt werden, durch das eine fortwährende Begleitung der Arbeit der Tagesmütter erreicht werden kann; besonders wichtig ist nach Auffassung der CDU-Kreistagsfraktion, dass den im Kreis tätigen Tagesmüttern unter Federführung der Verwaltung des Kreisjugendamtes möglichst fortlaufend die anerkannten pädagogischen Standards durch verpflichtende fachliche Begleitung vermittelt werden.

Des Weiteren sollte ein Verfahren entwickelt werden, durch das bei zeitlichem Ausfall einer Tagesmutter für zeit- und ortsnahe Ersatz gesorgt wird.

Es wird daher gebeten, folgenden Antrag in die Tagesordnung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 28.08.2007 aufzunehmen:

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

Die Verwaltung des Kreisjugendamtes wird beauftragt, Vorschläge zu erarbeiten, wie im Rahmen einer verpflichtenden fachlichen Beratung der Tagesmütter im Kreisgebiet eine einheitliche und qualitativ hochwertige Betreuung entsprechend den anerkannten pädagogischen Standards erzielt werden kann.

für die CDU-Kreistagsfraktion



Norbert Reyans
Fraktionsvorsitzender

**Erläuterungen zu der 15. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses am 28. August 2007**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	28. August 2007

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 5:

Haushaltsübersicht

Haushaltsstelle 1/451.71840

Zuschüsse für Maßnahmen der Mitarbeiterfortbildung

Ansatz	4.000,00 €
bisher bewilligt	<u>1.809,00 €</u>
noch verfügbar	2.191,00 €

**Erläuterungen zu der 15. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses am 28. August 2007**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	28. August 2007

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 5:

Bewilligung von Zuschüssen zu Maßnahmen der Mitarbeiterfortbildung

Haushaltsstelle 1/451.71840

**Jugendbeauftragtenbüro für die Region Heinsberg
Mitarbeiterfortbildung**

An sechs Vormittagen (jeweils 3 Stunden am 07.03., 14.03., 21.03., 18.04., 25.04. und 02.05.2007) führte das Jugendbeauftragtenbüro für erwachsene Mitarbeiter, die Ferienspiele und andere Ferienmaßnahmen betreuen, einen Freizeitleiterkurs als Grundkurs durch. Aus dem Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes nahmen 15 Personen teil. Zu anteiligen Kosten von 994,48 € wird richtliniengemäß ein Zuschuss mit 15 Teilnehmer x 3 Bildungstage x 11,00 € = **495,00 €** beantragt.

**Erläuterungen zu der 15. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses am 28. August 2007**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	28. August 2007

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 5:

Haushaltsübersicht

Haushaltsstelle 1/451.71850

Zuschüsse für Maßnahmen der sonstigen Jugendarbeit

Ansatz	12.000,00 €
bisher bewilligt	<u>6.286,00 €</u>
noch verfügbar	5.714,00 €

Zuschussanträge

Maßnahmen der sonstigen Jugendarbeit

Sitz des Trägers	Träger	Vorhaben	Kosten	Träger	Gemeinde	Kreis		%	Land
						beantragt	Richtl.		
Mönchengladbach	Christliche Arbeiterjugend (CAJ), Referat Berufsvorbereitung	Berufsvorbereitende Maßnahmen mit Hauptschulen	25.022,27 Euro	11.120,27 Euro		2.574,00 Euro	2.574,00 Euro		11.328,00 Euro
Wassenberg	Bund der St. Sebastianus Schützenjugend - Bezirksverband	Wochenendfreizeit	1.300,00 Euro, nicht gedeckt: 810,00 Euro	895,00 Euro		405,00 Euro	405,00 Euro		
Waldfeucht-Bocket	SV Waldfeucht-Bocket, Jugendabteilung	Wochenendfreizeit	2.200,00 Euro nicht gedeckt: 1.212,00 Euro	1.856,00 Euro		344,00 Euro	344,00 Euro		

**Erläuterungen zu der 15. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses am 28. August 2007**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	28. August 2007

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 5:

Bewilligung von Zuschüssen zu Maßnahmen der sonstigen Jugendarbeit

Haushaltsstelle 1/451.71850

**Christliche Arbeiterjugend (CAJ), Referat Berufsvorbereitung Mönchengladbach
Berufsvorbereitende Maßnahmen mit Hauptschulen im Kreisgebiet**

Bereits im November 2006 stellte die CAJ für die folgenden Berufsvorbereitungsseminare einen Antrag auf Kreiszuschuss. Zwischenzeitlich wurden die entsprechenden Verwendungsnachweise vorgelegt und geprüft:

1. Berufsvorbereitungsseminar mit der Hauptschule Höngen im Oswald-von-Nell-Breuning-Haus in Herzogenrath vom 23.04.2007 bis 27.04.2007 mit 28 Teilnehmern aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes.

Zu den Kosten von 5.484,40 € wird ein Kreiszuschuss von **528,00 €** beantragt. Damit ist eine Kostendeckung erreicht.
Gemäß Richtlinien ergibt sich höchstens ein Zuschuss von 28 Teilnehmern x 4 Bildungstage x 5,50 € = 616,00 €

2. Berufsvorbereitungsseminar mit der Hauptschule Wegberg im Oswald-von-Nell-Breuning-Haus in Herzogenrath vom 21.05.2007 bis 25.05.2006 mit 28 Teilnehmern aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes.

Zu den Kosten von 5.437,20 € wird ein Kreiszuschuss von **528,00 €** beantragt. Damit ist eine Kostendeckung erreicht.
Gemäß Richtlinien ergibt sich höchstens ein Zuschuss von 28 Teilnehmern x 4 Bildungstage x 5,50 € = 616,00 €

3. Berufsvorbereitungsseminar mit der Hauptschule Wegberg im Oswald-von-Nell-Breuning-Haus in Herzogenrath vom 21.05.2007 bis 25.05.2007 mit 29 Teilnehmern aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes.

Zu den anteiligen Kosten von 5.441,27 € wird ein Kreiszuschuss von **572,00 €** beantragt. Damit ist eine Kostendeckung erreicht.
Gemäß Richtlinien ergibt sich höchstens ein Zuschuss von 29 Teilnehmern x 4 Bildungstage x 5,50 € = 638,00 €

4. Berufsvorbereitungsseminar mit der Hauptschule Wegberg im Oswald-von-Nell-Breuning-Haus in Herzogenrath vom 11.06.2007 bis 15.06.2007 mit 43 Teilnehmern aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes (zwei Klassen parallel).

Zu den anteiligen Kosten von 8.659,40 € wird ein Kreiszuschuss gemäß Richtlinien mit 43 Teilnehmern x 4 Bildungstage x 5,50 € = **946,00 €** beantragt.

Für die Maßnahmen Ziffer 1 - 4 ergibt sich insgesamt ein Kreiszuschuss von **2.574,00 €**

**Erläuterungen zu der 15. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses am 28. August 2007**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	28. August 2007

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 5:

Bewilligung von Zuschüssen für Maßnahmen der sonstigen Jugendarbeit

Haushaltsstelle 1/451.71850

**Bund der St. Sebastianus Schützenjugend - Bezirksverband Wassenberg
Wochenendfreizeit**

Vom 19.05. -20.05.2007 führte der Bezirksverband Wassenberg eine Freizeit für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren in Düren-Kreuzau durch. Neben Wettkampf im Drachenbau standen Kinderschminken und Zirkus-AG im Mittelpunkt des Angebotes. Geländespiel, bunter Abend, Lagerfeuer, Grillen und Nachtwanderung rundeten das Programm ab.

Für 49 Teilnehmer und 6 Betreuer ergaben sich Kosten von 1.300,00 €, von denen 490,00 € durch Elternbeiträge abgedeckt wurden. Zu den nicht gedeckten Kosten in Höhe von 810,00 € wird gemäß Richtlinien ein Kreiszuschuss mit 50 % = **405,00 €** beantragt.

**Erläuterungen zu der 15. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses am 28. August 2007**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	28. August 2007

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 5:

Bewilligung von Zuschüssen für Maßnahmen der sonstigen Jugendarbeit

Haushaltsstelle 1/451.71850

**SV Waldfeucht - Bocket, Jugendabteilung
Wochenendfreizeit**

Vom 15.06.-17.06.2007 führte die Jugendabteilung des SV Waldfeucht-Bocket eine Freizeitmaßnahme für Kinder von 6 bis 10 Jahren in Hinsbeck durch. Großgruppenspiele auf der Wiese und im Wasser, Spaßolympiade im Wasser, Grillabend, Nachtwanderung mit Fledermausbeobachtung standen auf dem Programm.

Für 38 Teilnehmer und 5 Betreuer ergaben sich Kosten von 2.200,00 €, von denen 988,00 € durch Elternbeiträge abgedeckt wurden. Zu den nicht gedeckten Kosten in Höhe von 1.212,00 € wird gemäß Richtlinien ein Kreiszuschuss mit 43 Personen x 8,00 € = **344,00 €** beantragt.

**Erläuterungen zu der 15. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses am 28. August 2007**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	28. August 2007

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 5:

Bewilligung von Zuschüssen für Maßnahmen der sonstigen Jugendarbeit

Haushaltsstelle 1/451.71850

Offene Jugendeinrichtung "De Schuer", Wegberg Innovatives Projekt "Abenteuer Wald"

Vom 30.07.-03.08.2007 führte die Offene Jugendeinrichtung ein innovatives Projekt mit dem Titel "Abenteuer Wald" durch. Hintergrund waren die folgenden Feststellungen:

- Die überaus gute Resonanz bei Ferienspielen endet mit dem Wechsel zur weiterführenden Schule, also mit 10/11 Jahren
- Jugenderholungsmaßnahmen sind im regionalen Nahraum wenig begehrt, in der Ferne für viele Familien unerschwinglich. Benachteiligte Kinder und Jugendliche werden kaum erreicht.
- Thema "Natur und Umwelt" steht aus vielerlei Gründen oft im Zentrum allgemeiner Aufmerksamkeit

Bereits im Mai hielt die hauptamtliche Fachkraft mit einem Grobkonzept Rücksprache beim Jugendpfleger. Die schriftliche Antragstellung erfolgte dann am 01.06.2007. Geplant und durchgeführt wurde eine Maßnahme für 10 - 14 jährige Mädchen und Jungen im Jugendwaldheim Hürtgenwald-Raffelsbrand mit den folgenden Programmbausteinen:

- Exkursionen durch den Wald
- Wildbeobachtung
- Arbeiten in der Holzwerkstatt mit Material aus dem Wald
- Übernachtung in selbstgebauten Waldhütten
- Backen im Steinofen
- Vertrauensübungen, Bewegungs- und Kooperationsspiele

Wichtig war es dem Veranstalter, eine Verknüpfung von Bildung und Freizeit zu ermöglichen. Im Antrag heißt es hierzu:

"Will man Verhalten verändern, so geht das am besten, wenn es nicht "verkopft" geschieht, sondern wenn die Gefühlswelt angesprochen wird, man sich über Erlebnisse und Erfahrungen annähert. Und dafür eignen sich Reisen besonders gut. Fern von alltäglichen Tagesabläufen ist man eben offener, schneller bereit sich auf Neues einzulassen, Erfahrungen zu sammeln. Die fehlende "Routine des Alltags" gibt die Freiheit zum Experimentieren."

Für diese Idee zeigte sich das Jugendwaldheim als besonders geeignet, weil hier das "Miteinander-vertraut-werden", die Mitwirkung und Mitverantwortung jedes Teilnehmers für das Gelingen des Ganzen und für die "Wiederentdeckung der Natur" zum Konzept gehören. Der tägliche Aufenthalt im Wald bei jeder Wetterlage, morgens um 5.00 Uhr zur Wildbeobachtung in den Wald gehen, einen einfachen Unterschlupf für eine Nacht selbst gebaut zu haben stärkt enorm das Selbstbewusstsein und den Gruppenzusammenhalt.

Von 23 Teilnehmern waren 16 aus der Zuständigkeit des Kreisjugendamtes. Auf diese Teilnehmer entfallen anteilige Kosten von 1.409,25 €. Viele benachteiligte Kinder sollten an der Maßnahme teilnehmen, deshalb wurde ein gestaffelter Teilnehmer-Beitrag zwischen 55,00 € und 80,00 € erhoben.

Analog zur Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen wird ein Tageszuschuss für die 16 Teilnehmer und 4 Referenten/Betreuer x 4,5 Tage x 5,50 € = **495,00 €** beantragt.